

Abhandlung

Wiebke Meinhold

Das Vermögen der Familie des Mannum-mēšu-liššur

Abstract: The family of Mannum-mēšu-liššur belongs to the wealthy and well known families from Old Babylonian Nippur. This article will trace the development of its property through the eight documented generations spanning 150 years in total (Lipit-Enlil d to Samsu-iluna 29, ca. 1871–1721 B. C.). The study is based on 30 legal documents mentioning members of the family, and thus forming the archive of Mannum-mēšu-liššur. Special attention will be paid to the inheritance documents.

DOI 10.1515/za-2015-0003

Die Familie des Mannum-mēšu-liššur gehört zu den wohlhabenden Familien der altbabylonischen Stadt Nippur.¹ Familienmitglieder sind in 30 Rechtsurkunden bezeugt. Mithilfe dieser Urkunden ist es möglich, die Familie und ihr Vermögen über acht Generationen und 150 Jahre hinweg zu verfolgen, in einem Zeitraum von ca. 1871 bis 1721 v. Chr. (Lipit-Enlil d bis Samsu-iluna 29). Von besonderem Interesse sind vier Erbteilungen in verschiedenen Familienzweigen und Generationen, dokumentiert durch fünf Erbteilungsurkunden. Sie bieten die Möglichkeit, das aus den älteren Generationen ererbte Vermögen mit den an die jüngeren Generationen vererbten Gütern zu vergleichen und so die Entwicklung des Familienvermögens nachzuzeichnen.

¹ Dieser Artikel entstand im Rahmen des durch die DFG finanzierten Projekts „Das Erbrecht in Babylonien und Assyrien nach keilschriftlichen Quellen des 3. und 2. Jahrtausends v. Chr.“ Ich danke K. Volk und J. Matuszak herzlich für ihre kritische Lektüre und Diskussion des Manuskripts.

Die verwendeten Abkürzungen richten sich nach den Vorgaben des Reallexikons der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie. Abweichend davon werden folgende Abkürzungen und Zeichen verwendet: PN: Personennamen; PN/PN: PN, Sohn von PN; RS: Rim-Sîn; Ha: Hammurapi; Si: Samsu-iluna; * = kollationiert am Foto. Datumsangaben werden in der Form Regierungsjahr/Monat/Tag wiedergegeben. Absolute Jahreszahlen folgen der Mittleren Chronologie.

Wiebke Meinhold: Universität Tübingen;
Email: wiebke.meinhold@uni-tuebingen.de

1 Forschungsgeschichte

Die 30 Urkunden, welche Mitglieder der Familie des Mannum-mēšu-liššur bezeugen, sind in den letzten 100 Jahren nach und nach publiziert worden. Es handelt sich um BE 6/2, 38 und 64 (s. Poebel 1909), OECT 8, 1–2. 4–11. 16–21 (s. Hunter 1930), TIM 4, 54 (s. van Dijk 1967), MC 3, Nr. 26–28. 33. 35–37. 44. 47–48. 51 (s. Stone/Owen 1991).²

² In MC 3, Nr. 36, einem Pfründenverkauf durch Ninurta-ēreš, Sohn von Lalūm (*la-lu-ū-um*), ist der Name des Käufers nicht erhalten. Es gibt mehrere Hinweise darauf, dass es sich um Mannum-mēšu-liššur handelt: 1.) Dieser hatte entsprechende Pfründen von seinem Großvater geerbt, s. MC 3, Nr. 51: 2–6. 2.) Er kaufte entsprechende Pfründen auch von anderen Verkäufern, s. MC 3, Nr. 35, Nr. 44, OECT 8, 8. 3.) Knapp ein Jahr später kaufte er einen nahezu identischen Posten Pfründen von Warad-Ištar, Sohn von Lalūm (*la-a-lum*), anderer Schreiber als in MC 3, Nr. 36), wahrscheinlich einem Bruder des Ninurta-ēreš, s. MC 3, Nr. 44. 4.) Der in MC 3, Nr. 36 Rs. 4' genannte Zeuge Ninurta-ēreš, Sohn von Ipqatum, verkaufte in MC 3, Nr. 35, selbst Pfründen an Mannum-mēšu-liššur. 5.) Der in MC 3, Nr. 36 Rs. 6' erwähnte Steinschneider (*bur-gul*) Abbätum erscheint mehrfach in Urkunden Mannum-mēšu-liššurs als Zeuge, s. MC 3, Nr. 35: 23, Nr. 37: 20'. Dies alles spricht dafür, MC 3, Nr. 36 zu den Urkunden des Mannum-mēšu-liššur zu zählen.

Nicht zum Archiv des Mannum-mēšu-liššur gehört hingegen wohl MC 3, Nr. 46, gegen Stone/Owen (1991, 25 f. 82 f.). Die Urkunde dokumentiert einen Pfründenkauf durch Ninurta-rā'im-zērim, den Sohn des Nannāja. Es ist keine Person genannt, welche sich sicher mit einem Mitglied der Familie des Mannum-mēšu-liššur identifizieren ließe. Die Urkunde könnte in das Archiv des Mannum-mēšu-liššur gelangt sein, wenn Ninurta-rā'im-zērim, der Sohn des Nannāja, ihm die Pfründe verkauft hätte. Tatsächlich verkauft ein gewisser Ninurta-rā'im-zērim, Sohn von Nanna-manšum, Pfründen an Mannum-mēšu-liššur, s. MC 3, Nr. 4 (Datum abgebr.) und OECT 8, 7 (Si 13/12/02). Allerdings sind diese Pfründen nicht genau identisch mit denen in

Die Kopien und Bearbeitungen der in MC 3 publizierten Texte wurden mit geringfügigen Änderungen nochmals abgedruckt in CUSAS 15, 4. 6–8. 11–12. 16. 18–20. 23; die Kopie von MC 3, Nr. 27 aus der Hand von A. Goetze wurde nochmals abgedruckt in YOS 15, 73. Die Texte werden im Folgenden nach ihrer Erstpublikation zitiert.³

Eine erste Zusammenstellung aller ihm bekannten Texte legte Hunter (1930, 1–3) vor und unternahm den Versuch der Rekonstruktion eines Familienstammbaums. Kraus (1951, 122f.) ging kurz auf Hunters Studie ein. Eine ausführliche Untersuchung widmete der Familie Stone (1991, 19–33) mit Bearbeitung aller relevanten Urkunden.⁴ Sie konzentrierte sich im Wesentlichen auf den Aspekt der Adoption in der Familie des Mannum-mēšu-liššur und berührte in diesem Zusammenhang auch Fragen nach dem Familienvermögen.

Die folgende Untersuchung macht neue Vorschläge zur Rekonstruktion des Familienstammbaums. Sie lassen die Entwicklung des Familienvermögens in einem neuen Licht erscheinen.

2 Das Archiv des Mannum-mēšu-liššur

Der Begriff „Archiv“ bezeichnet Alltagsdokumente, die zusammen aufbewahrt wurden und sich im Besitz einer Person, Familie oder Institution befanden.⁵ Es stellt sich die Frage, ob die hier zur Diskussion stehenden 30 Urkunden in diesem Sinne ein Archiv bildeten und wem sie gehörten.⁶

Für die Beurteilung von Archivzusammenhängen ist es wichtig zu wissen, dass Urkunden, die einen Erwerbsvorgang dokumentierten – sei es Kauf, Tausch, Erbe oder Schenkung –, in altbabylonischer Zeit und darüber hinaus stets für den Erwerbenden bestimmt waren, damit

dieser seine Rechte an der erworbenen Sache nachweisen konnte. Der Erwerber erhielt zugleich vom Veräußerer auch alle älteren Urkunden, die sich auf frühere Veräußerungen der fraglichen Sache bezogen. Ältere Erwerbssurkunden begleiteten also den Erwerbsgegenstand und wechselten gemeinsam mit diesem den Besitzer.⁷

Dies vorausgesetzt, waren offensichtlich alle Urkunden im Besitz des Mannum-mēšu-liššur, welche seine Erwerbungen dokumentierten, nämlich 18 Kaufurkunden, in denen Mannum-mēšu-liššur als Käufer fungierte, und eine Tauschurkunde, in der er als Tauschpartner auftrat.⁸ Ebenfalls im Besitz Mannum-mēšu-liššurs waren wohl drei weitere Urkunden: ein Ehevertrag mit Adoption seitens Nannāja, bei der Mannum-mēšu-liššur eine der adoptierten und als Erben eingesetzten Personen war, eine Erbteilungsurkunde bezüglich des Nachlasses von Nuska-amaḥ, durch die er anstelle seines verstorbenen Vaters Awilija dessen Erbteil erhielt, sowie eine Prozessurkunde, in welcher er Ausgaben für Ibbi-Enlil erfolgreich von dessen Söhnen zurückforderte.⁹

Fünf Urkunden, die ursprünglich für Vorfahren und Verwandte Mannum-mēšu-liššurs ausgestellt worden waren, gelangten wahrscheinlich zusammen mit den darin verzeichneten Gütern in den Besitz Mannum-mēšu-liššurs. Dazu zählt eine Urkunde (OECT 8, 20), welche die Adoption von Mannum-mēšu-liššurs Ururgroßvater Lu-Bau dokumentiert, ca. 130 Jahre vor der frühesten Bezeugung Mannum-mēšu-liššurs. Sie ist vermutlich ebenso wie ein Exemplar der Erbteilungsurkunde bezüglich des Nachlasses von Lu-Bau¹⁰ (OECT 8, 17) zusammen mit dem vererbten Familienbesitz durch die Generationen weitergegeben worden und schließlich auf Mannum-mēšu-liššur gekommen. Das andere Exemplar der Erbteilungsurkunde (OECT 8, 18) gehörte ursprünglich vielleicht dem Familienzweig von Lu-Baus jüngerem Sohn Adda-kalla.¹¹

MC 3, Nr. 46, und es ist fraglich, ob Ninurta-rā'im-zērim, Sohn von Nannāja, und Ninurta-rā'im-zērim, Sohn von Nanna-manšum, identisch sind. Somit gibt es keinen sicheren Anhaltspunkt für eine Zugehörigkeit von MC 3, Nr. 46 zum Archiv des Mannum-mēšu-liššur.

³ Die Bearbeitungen, Kopien und Fotografien in Stone/Owen (1991) findet man über die ebd., 93, gegebene Konkordanz.

⁴ Für Korrekturen zu diesen Textbearbeitungen s. die Rezensionen von Van De Mierop (1991–1993) und Charpin (1994). Vgl. auch die Rezensionen von Oelsner (1993), Obermark (1993/1994) und Otto (1995). Die Korrekturen der Rezensenten wurden leider bei dem erneuten Abdruck der Texte in CUSAS 15 kaum berücksichtigt.

⁵ So mit Pedersén (1998, 2f.).

⁶ Kraus (1951, 122) meinte, 11 von 18 ihm bekannten Urkunden hätten Mannum-mēšu-liššur selbst, 7 seinen Verwandten gehört. Die gesamte Textgruppe bezeichnete er als „Archiv der Familie des Mannum-mēšu-liššur“. Stone/Owen (1991, Titel und passim) hingegen sprachen vom „archive of Mannum-mēšu-liššur“.

⁷ Siehe dazu Charpin (1980, 156–159; 1986, 121–140); Janssen/Gasche/Tanret (1994, 96–110).

⁸ Kauf: BE 6/2, 38; OECT 8, 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10; TIM 4, 54; MC 3, Nr. 44, 35, 47, 33, 48, 28, 36 (Name des Käufers hier nicht erhalten, sehr wahrscheinlich Mannum-mēšu-liššur s. Anm. 2), 37; Tausch: OECT 8, 16.

⁹ Ehevertrag mit Adoption durch Nannāja: MC 3, Nr. 27. Erbteilung Nachlass Nuska-amaḥ: MC 3, Nr. 51. Prozessurkunde: OECT 8, 11.

¹⁰ Für Lu-Bau als Erblasser, nicht Ur-Lumma, s. Abschnitt 3.1.

¹¹ OECT 8, 18: 41–43 enthält einen Passus über eine Ausgleichszahlung, welche Adda-kalla an Nanna-meša zahlte. Das lässt vermuten, dass OECT 8, 18 für Adda-kalla ausgefertigt worden war, OECT 8, 17 ohne diesen Passus hingegen für Nanna-meša. Allerdings gibt es noch kleinere Unterschiede in der Auflistung der ererbten Pfründen und bei der Siegelung der Urkunden. Deshalb ist auch nicht ganz auszuschließen, dass die eine Urkunde eine Korrektur der anderen darstellen sollte – so Hunter (1930, 29); Klíma (1940, 24) – und beide Urkunden für einen der zwei Erben bestimmt waren.

Mannum-mēšu-liššur könnte das Exemplar erhalten haben, weil er große Teile des Besitzes dieses Familienzweiges von den Nachfahren des Adda-kalla erwarb.¹² Aus diesem Grund gelangten vermutlich auch die Erbteilungs-urkunden bezüglich der Nachlässe von Adda-kallas mutmaßlichem Sohn bzw. Enkelsohn, Sîn-iqīšam und Ibbi-Enlil, in seinen Besitz (MC 3, Nr. 26; OECT 8, 19).¹³

Bei zwei Urkunden ist es unsicher, ob sie je Mannum-mēšu-liššur gehörten, wenngleich entsprechende Szenarien denkbar sind. Die ältere der beiden beurkundet einen Klageverzicht von Awilija und Munawwirum bezüglich einer Haus-Schenkung ihres Großvaters Nanna-meša an ihre Tante Nin-kuzu, für die ihr Vater Nuska-amah eine Abfindung erhalten hatte (OECT 8, 4).¹⁴ Die Urkunde dokumentiert noch eine weitere Ausgleichszahlung, welche nahelegt, dass die Tafel ursprünglich für Aḥam-arši, vermutlich einen Cousin von Awilija und Munawwirum, ausgestellt worden war: Aḥam-arši leistete diese zweite Ausgleichszahlung dafür, dass er 10 Tage im Jahr des Pfründenamtes (n a m - g u d u₄) ^{en-lil u₁₈-ru-maḥ-a-n-ki} behalten konnte. Pfründen galten in altbabylonischer Zeit als wertvoller Besitz. Sie garantierten ihren Inhabern ein regelmäßiges Einkommen für die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Tempelbetriebs. Sollte Mannum-mēšu-liššur die entsprechende Pfründe später von Aḥam-arši erworben haben, wäre auch die Urkunde in seinen Besitz gekommen. Tatsächlich kaufte Mannum-mēšu-liššur ein Wohnhausgrundstück von der Tochter und der Frau eines offenbar ohne männliche Erben verstorbenen Aḥam-aršis (OECT 8, 1), der mit Aḥam-arši, seinem Onkel zweiten Grades identisch sein könnte. Es besteht die Möglichkeit, dass Mannum-mēšu-liššur auf diesem Wege auch die Pfründen Aḥam-aršis erwarb und so die fragliche Urkunde in seinen Besitz kam.

Die andere Urkunde, deren Zugehörigkeit zum Archiv des Mannum-mēšu-liššur nicht sicher festzustellen ist,

¹² Siehe MC 3, Nr. 27 (Si 6/07/-; Nannāja heiratet Lamassum und adoptiert vier Männer, vermutlich ihre Kinder. Er vermacht seinen Adoptivsöhnen, darunter Mannum-mēšu-liššur, sein ererbtes Vermögen, s. Anm. 35.), MC 3, Nr. 28 (Si 08/01/14; Mannum-mēšu-liššur kauft Ibbi-Enlil/Sîn-iqīšam seine ererbten 44 gi₆ Wohnhaus ab.), OECT 8, 11 (Si 10/09/03; Mannum-mēšu-liššur erhält infolge eines Prozesses als Entschädigung für Getreide- und Nahrungslieferungen an Ibbi-Enlil von dessen drei Söhnen einen Monat der Pfründe é-da-di ^{en-lil nin-lil}), MC 3, Nr. 33 (Si 11/02/01; Mannum-mēšu-liššur kauft Ninurta-muštāl/Ibbi-Enlil seine ererbten Pfründen ab.), MC 3, Nr. 37 (Si 11/12/-; Mannum-mēšu-liššur kauft é-da-di-Pfründe von Inbi-ilišu/Ninurta-muštāl und dessen Mutter Lamassatum. Lies Rs. 14': é-da-di-bi-šè enim nu-um-gâ-gâ-a).

¹³ Zur Lesung des Namens Ibbi-Enlil s. Anm. 55.

¹⁴ Für eine Diskussion dieses Textes s. Abschnitt 3.3.

dokumentiert die Adoption von Mannum-mēšu-liššurs Bruder Ninurta-muballiḫ durch ein Ehepaar (OECT 8, 21).¹⁵ Die Urkunde war zunächst wohl im Besitz des adoptierten Bruders. Sie könnte in die Hände Mannum-mēšu-liššurs gelangt sein, wenn dieser das seinem Bruder seitens der Adoptiveltern verschriebene Erbe in irgendeiner Weise erworben hätte, wofür es allerdings keine Belege gibt.

Einzig eine Urkunde mit Erwähnung Mannum-mēšu-liššurs war mit Sicherheit nie in seinem Besitz: BE 6/2, 64 regelt den Rückkauf eines unbebauten Hausgrundstücks (é kislah) nach dem Tod des Mannum-mēšu-liššur, denn als Verkäufer treten sein Bruder, sein Sohn und seine Ehefrau auf. Die Urkunde wurde für den Käufer Ninurta-rā'im-zērim, Sohn von Ninurta-manšum, ausgestellt und ging zusammen mit dem Grundstück in dessen Besitz über.

Somit ergibt sich folgendes Bild: 22 Urkunden waren speziell für Mannum-mēšu-liššur ausgestellt worden. Fünf Urkunden, welche ursprünglich seinen Vorfahren und Verwandten gehörten, gelangten wahrscheinlich gemeinsam mit den darin dokumentierten Gütern durch Erbe oder Kauf in den Besitz von Mannum-mēšu-liššur. Bei zwei Urkunden ist dies unsicher, wenngleich nicht unmöglich. Nur für eine Urkunde lässt sich zeigen, dass sie nicht im Besitz des Mannum-mēšu-liššur war. Zumindest 27, vielleicht sogar 29 der insgesamt 30 Urkunden können also mit gutem Recht als „Archiv des Mannum-mēšu-liššur“ bezeichnet werden: Sie waren in seinem Besitz und dienten ihm als Nachweis seiner Eigentumsrechte an den darin dokumentierten Gütern.

Dieser Umstand ist bei dem Versuch, Geschichte und Entwicklung des Vermögens der Familie Mannum-mēšu-liššurs über acht Generationen hinweg nachzuzeichnen, zu berücksichtigen.¹⁶ Man muss damit rechnen, dass wichtige Dokumente und Bestandteile des Familienvermögens nach wie vor unbekannt sind.

Wo das Archiv des Mannum-mēšu-liššur in Nippur zutage kam, ist leider nicht bekannt: Die Urkunden, die heute in Oxford, Bagdad und Ithaca aufbewahrt werden, sind über den Kunsthandel in die jeweiligen Sammlungen gelangt. Die beiden in Philadelphia befindlichen Urkunden BE 6/2, 38 und 64 wurden 1889–1890 im Verlauf der ersten beiden Grabungskampagnen der University of Pennsylvania in Nippur ausgegraben und stammen wohl vom „Tablet Hill“ im Südosten der Stadt. Die Angaben zu ihrem Fundort sind aber leider sehr vage.¹⁷

¹⁵ Zu dieser Urkunde s. Abschnitt 3.4 mit Anm. 41–42.

¹⁶ Auf die Gefahren, die damit verbunden sind, älteres Familienvermögen auf Grundlage eines jüngeren Archivs rekonstruieren zu wollen, hat u. a. Charpin (1986, 139) hingewiesen.

¹⁷ Poebel (1909, 1) notierte zum Fundort der in BE 6/2 publizierten

3 Stammbaum und Familiengeschichte

Ziel des folgenden Abschnitts ist die Rekonstruktion eines verlässlichen Stammbaums (s. Anhang 2) mit Diskussion aller Unsicherheiten. Für ältere Rekonstruktionsversuche s. Hunter (1930, 1) und Stone/Owen (1991, 20).

3.1 Generationen 1–4: Die Adoption des Lu-Bau und die Teilung seines Nachlasses

Das älteste bekannte Familienmitglied ist Lu-Inana (Generation 1). Er ist allerdings nur in der Filiationsangabe seines Sohnes Ur-Lumma bezeugt. Ur-Lumma ist das älteste bekannte, aktive Familienmitglied (Generation 2). Er adoptierte im Jahr Lipit-Enlil d (ca. 1875–1871) einen Mann namens Lu-Bau (Generation 3), s. OECT 8, 20. Die zeitlich nächstfolgenden Dokumente sind die weitgehend parallelen Urkunden OECT 8, 17 und OECT 8, 18 (Sin-iqīšam 3 oder 4/12/–, ca. 1838/1837). Ihnen zufolge teilten ca. 35 Jahre nach der Adoption des Lu-Bau die Brüder Nanna-meša und Adda-kalla, die Erben des Lu-Bau, einen Nachlass zu gleichen Teilen (Generation 4).

Es stellt sich die Frage, wer der Erblasser dieses Nachlasses war. In der Urkunde ist er als solcher nicht ausdrücklich benannt. Mitchell (1991, 96) und Van De Mierop (1991–1993, 127b) gingen davon aus, der Erblasser sei Ur-Lumma gewesen. Das ist aus drei Überlegungen heraus unwahrscheinlich: 1.) Ur-Lumma adoptierte den Lu-Bau bereits ca. 35 Jahre zuvor als erwachsenen Mann für seine eigene Altersversorgung. Der Zeitraum von 35 Jahren erscheint recht lang für einen Lebensabend, in welchem der Adoptivvater Ur-Lumma auf Versorgung durch seinen Adoptivsohn Lu-Bau angewiesen gewesen sein sollte. 2.) Eine Position des geteilten Nachlasses ist ein Garten aus dem Erbteil des Ur-Lumma.¹⁸ Das bedeutet aber keineswegs, dass es sich bei allen genannten Gütern um den Nachlass des Ur-Lumma handeln muss. Wäre dies der Fall, wäre die Spezifizierung des Gartens als Erbteil

Tontafeln: „As Prof. Hilprecht informs me, they were found for the greater part in the southwest section of Mound IV (cf. the map of the ruins of Nippur in Hilprecht, *B. E.*, Series D, Vol. I, p. 305) during the first and second expeditions of the University of Pennsylvania.“ Auf der von Poebel zitierten Karte ist der „Tablet Hill“ mit der Zahl IV markiert.

¹⁸ OECT 8, 17: 19f. 41f. // OECT 8, 18: 16f. 38f. (s. Stone/Owen 1991, Nr. 24 // Nr. 53): šà ⁶⁵kiri₆ pi-ru-ru-tum ḫa-la-ba ur-⁴lum-ma šu-ri-a-bi in-ba-e-eš, „Das Innere eines ... Gartens, Erbteil des Ur-Lumma, haben sie jeweils zur Hälfte geteilt.“

des Ur-Lumma wohl überflüssig. 3.) Beide Exemplare der Erbteilungsurkunde sind gesiegelt durch die Erben: OECT 8, 17 mit einem gemeinsamen Siegel: ¹dnanna-me-ša₄ ²ad-da-kal-la ³ibila lú-⁴ba-ú, „Nanna-meša (und) Adda-kalla, die Erben von Lu-Bau“; OECT 8, 18 mit zwei Siegeln: ¹dnanna-me-ša₄ ²dumu lú-⁴ba-ú bzw. ¹ad-da-kal-la ²dumu lú-⁴ba-ú, „Nanna-meša, Sohn von Lu-Bau“ bzw. „Adda-kalla, Sohn von Lu-Bau“. Da die Erben in den Siegelinschriften ausdrücklich als Erben und Söhne von Lu-Bau bezeichnet werden, ist es höchstwahrscheinlich dessen Nachlass – der Nachlass ihres Vaters Lu-Bau –, den sie teilten.

Stone (1991, 21 mit Anm. 39) ging davon aus, dass der Erblasser Lu-Bau war, nahm aber an, Adda-kalla und Nanna-meša seien Söhne von Ur-Lumma und Adoptivbrüder des von Ur-Lumma adoptierten Lu-Bau.¹⁹ Sie bot dafür zwei Argumente: 1.) Die Erbteilungsurkunden OECT 8, 17 // 18 verzeichnen keinen Vorzugsanteil. Das wertete Stone als Indiz für eine Unregelmäßigkeit im Verhältnis zwischen Erblasser und Erben dahingehend, dass die Erben Adoptivbrüder des Erblassers seien. 2.) Die Erben Adda-kalla und Nanna-meša sind angeblich im Urkundentext und im Siegel nur als *ibila* von Lu-Bau bezeichnet, nicht als *dumu*.

Warum Nanna-meša als älterer Bruder keinen Vorzugsanteil erhielt, ist unklar. Anders als von Stone behauptet, ist dies nicht der einzige Beleg für eine Erbteilung ohne Vorzugsanteil aus Nippur.²⁰ Die Gründe für diesen Teilungsmodus sind noch zu untersuchen. Es ist nicht auszuschließen, dass Adoption eine Rolle spielte. Dass aber jede derartige Erbteilung den Nachlass eines (Adoptiv)bruders zum Gegenstand hatte, ist zu bezweifeln, da es bislang überhaupt keinen sicheren altbabylonischen Beleg für die Teilung eines brüderlichen Nachlasses gibt.²¹ Stone's zweites Argument, Adda-kalla und Nanna-meša seien nur als *ibila* von Lu-Bau bezeichnet, trifft nicht zu. Aus den gerade zitierten Siegelinschriften ist ersichtlich, dass Nanna-meša und Adda-kalla in OECT

¹⁹ Ähnlich schon Hunter (1930, 1. 29), der allerdings in Lu-Bau den (Adoptiv-)Vater sah und in Ur-Lumma den Erblasser und Adoptivbrüder der Erben Nanna-meša und Adda-kalla.

²⁰ Vgl. außerdem BE 6/2, 44 (Si 14/11/–, Erbteilung unter zwei Söhnen des Erblassers) und BE 6/2, 28 (Si 08/03/–; Erbregelung im Rahmen einer Adoption); evtl. auch ARN 33 + PBS 8/1, 29 (RS 35/3²/–, Aufteilung eines Nachlasses auf zwei Gruppen zu je zwei Erben), ARN 144 + OIMA 1, 54 ([...], nach Si 13/02/01, Teilung eines Nachlasses unter evtl. dem Bruder² des Erblassers und den Söhnen des Adoptivsohnes des Erblassers), ARN 143 ([...], Erbteilung unter vier Erben, fragmentarisch), ARN 49 (RS 30+x, fragmentarisch).

²¹ Klima (1940, 24) führte als Beleg einer Erbteilung nach dem Bruder nur OECT 8, 17 // 18 an; in der Interpretation folgte er Hunter (1930, 1. 29).

8, 17 als *ibila*, „Erben“, in OECT 8, 18 aber jeweils als *dum u*, „Sohn“, von Lu-Bau bezeichnet sind. Die Begriffe *ibila* und *dum u* sind hier offensichtlich synonym zur Bezeichnung erbberechtigter Söhne gebraucht.²²

Dass Nanna-meša und Adda-kalla die Söhne von Lu-Bau waren, nicht seine Adoptivbrüder, lässt sich noch durch eine weitere Überlegung erhärten: Ur-Lumma adoptierte Lu-Bau gegen Stone (1991, 21) nicht aus wirtschaftlicher Not oder wegen Unveräußerbarkeit der Pfründen in seinem Besitz, denn das Vermögen, welches er ihm in der Adoptionsurkunde OECT 8, 20 vermachte, war umfangreich. Es bestand aus Pfründen, aber auch aus – mengenmäßig unspezifiziert – Haus, Feld und sonstiger Habe, soviel vorhanden. Im Gegenzug leistete der Adoptivsohn Lu-Bau nicht etwa eine Zahlung oder Schuldenbegleichung, wie es bei einer Adoption aus wirtschaftlicher Not heraus zu erwarten wäre,²³ sondern er verpflichtete sich zu regelmäßigen Unterhaltszahlungen an seinen Adoptivvater Ur-Lumma. Klageverzicht leisteten „Ur-Lumma und seine Erben, so viele es geben mag“.²⁴ Der Umstand, dass es sich hier um eine Adoption mit Vermögensübertragung gegen Unterhaltszahlungen handelt und dass im Klageverzicht keine Erben namentlich genannt sind, legt die Vermutung nahe, dass der adoptierende Ur-Lumma keine Söhne und auch sonst keine Erben hatte. Wären Nanna-meša und Adda-kalla seine Söhne gewesen, warum hätte er jemandem außerhalb seiner Familie sein ansehnliches Vermögen vermachen sollen, um Unterhalt im Alter zu erhalten? Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Ur-Lumma den Lu-Bau adoptierte, weil er einen Erben benötigte, der seine Altersversorgung übernahm. Nanna-meša und Adda-kalla hingegen waren die Söhne von Lu-Bau, dessen Nachlass sie nach seinem Tod teilten.

3.2 Generationen 4–8 im Familienzweig des Adda-kalla: Die Nachkommen Adda-kallas

Nachkommen Adda-kallas sind mit entsprechender Filiation nicht bezeugt. Einen Hinweis auf seine Söhne bietet aber möglicherweise die Erbteilungsurkunde MC 3, Nr. 26. Sie dokumentiert eine Teilung des Nachlasses von Sîn-iqīšam und zusätzlich auch des ererbten Besitzes seines

Bruders Ili-āpili. Der gesamte geteilte Besitz entspricht hinsichtlich Art und Menge in etwa dem Erbteil von Adda-kalla, s. Abschnitt 4.2. Das legt die Vermutung nahe, dass Sîn-iqīšam und Ili-āpili die Söhne Adda-kallas waren und die Generation 5 in dessen Familienzweig bildeten.²⁵

Generation 6 ist vertreten durch Sîn-iqīšams Söhne, Ibbi-Enlil und Nannāja. Ibbi-Enlil, seine Söhne und ein Enkelsohn verkauften Vermögen an Mannum-mēšu-liššur. Nannāja schuf durch Heirat und Adoption eine Verbindung mit dem Familienzweig des Nanna-meša, s. Abschnitt 3.4.

3.3 Generationen 4–6 im Familienzweig des Nanna-meša: Klageverzicht von Awīlija und Munawwirum bezüglich einer Schenkung ihres Großvaters Nanna-meša

Ca. 75 Jahre nach der Teilung des Nachlasses von Lu-Bau unter Nanna-meša und Adda-kalla datiert OECT 8, 4 (Ha 31/05/–, ca. 1762). Die Urkunde dokumentiert den Klageverzicht einiger Erben des Nanna-meša in zwei Angelegenheiten. Hintergrund der ersten Angelegenheit war offenbar folgender: Nanna-meša (Generation 4) hatte seiner Tochter Nin-kuzu (Generation 5) zu Lebzeiten 15 $gi\text{ }g_4$ (9 m²) Wohnhaus geschenkt. Nach dem Tod von Nanna-meša klagten Awīlija und Munawwirum (Generation 6), die Söhne Nuska-amaḥs, Enkel Nanna-mešas und Neffen der beschenkten Nin-kuzu, weil sie sich durch diese Schenkung offenbar in ihrer Erbschaft benachteiligt sahen. Anlass zu dieser Klage gaben wahrscheinlich der Tod ihres Vaters Nuska-amaḥ und der Antritt seines Erbes. Doch hatte Nuska-amaḥ zu seinen Lebzeiten eine Ausgleichszahlung in Höhe von 5 Schekeln Silber für die Schenkung seines Vaters Nanna-meša an seine Schwester Nin-kuzu erhalten – möglicherweise im Zusammenhang mit der Teilung des Nachlasses von Nanna-meša. Die Ausgleichszahlung wurde von vier Personen gezahlt: Aḥamarši, Sohn von Sījjatum, Ipqu-eṣetim, Sohn von Tillati, Ina-šamê-wussum und Nuska-amaḥ, beide ohne Filiation. Wegen dieser bereits geleisteten Ausgleichszahlung an ihren Vater bekamen die Kläger kein Recht und mussten einen zukünftigen Klageverzicht beider.

²² Siehe dazu auch Obermark (1992, Part I, 58–65).

²³ Vgl. z. B. den Adoptionsvertrag BE 6/2, 28, gemäß dem der Adoptivsohn am Tage der Adoption eine Schuld von 4 Kor Gerste für seinen Adoptivvater beglich.

²⁴ OECT 8, 20 Rs. 21f. (s. Stone/Owen 1991, Nr. 23): *ur-ḏum-ma ḏibila-a-ni a-na me-a-bi*.

²⁵ So auch Stone/Owen (1991, 20. 29). Gegen Stone/Owen ist *ī-li-ā-pi-li* nicht „Ili-awili“ zu lesen, sondern Ili-āpili, „Mein Gott ist einer, der mich befriedigt.“, s. AHw 56b, *apālu(m)* I 1g. Ili-āpili ist als Zeuge auch noch einmal in MC 3, Nr. 27 Rs. 11' bezeugt. Dort sind Spuren vom ersten Zeichen seines Vaternamens erhalten, die durchaus für 'Ad' sprechen könnten, s. Foto Stone/Owen (1991) Pl. 2.

Tabelle 1: Erbteilung von Wagen in TIM 4, 1

Erbe 1	Erbe 2	Erbe 3	Erbe 4
unvollendeter Wagen +1,5 Schekel Silber šà mul	alter Wagen –1 Schekel Silber an Erben 4	neuer Wagen –4 Schekel Silber an Erben 4	(kein Wagen) +1 Schekel Silber von Erbe 2 +4 Schekel Silber von Erbe 3

Die zweite in der Urkunde dokumentierte Rechtsangelegenheit besteht in der Leistung einer Ausgleichszahlung für 10 Tage der Pfründe *de n-líl u₁₈-ru-maḥ-an-ki* seitens Aḥam-arši an Ipqu-eršetim, Awilija und Munawwirum. Die drei Empfänger beeden einen Klageverzicht bezüglich dieses Silbers.

Stone (1991, 21f.) meinte, die beiden erfolglosen Kläger im ersten Rechtsakt, Awilija und Munawwirum, seien Adoptivöhne des Nuska-amaḥ, nicht leibliche Söhne, weil sie sowohl im Urkundentext als auch in der Siegelinschrift als *ibila* des Nuska-amaḥ bezeichnet seien, nicht als *dumu*. Das trifft nicht zu. Zum einen sind Awilija und Munawwirum gegen Stone in der Siegelinschrift als *dumu* bezeichnet.²⁶ Zum anderen bilden die Begriffe *ibila* und *dumu* keinen Anhaltspunkt für die Art des Kindschaftsverhältnisses: sie werden synonym verwendet sowohl für leibliche als auch für Adoptivkinder.²⁷ Zum Nachweis eines Adoptionsverhältnis gibt es nur zwei sichere Möglichkeiten: entweder eine Adoptionsurkunde oder zwei verschiedene Vatersnamen bei nachgewiesenermaßen demselben Individuum. Solange keiner dieser Nachweise für Awilija und Munawwirum erbracht werden kann, wird von einer leiblichen Sohnschaft zu Nuska-amaḥ ausgegangen.

Stone ging nicht der Frage nach, wer die vier Personen waren, welche die Ausgleichszahlung im ersten Abschnitt der Urkunde leisteten. Zur Beantwortung dieser Frage ist ein Exkurs zur Bezeichnung der Ausgleichszahlung als *šà mul é ad-da-na* notwendig.²⁸ Dieser Ausdruck ist noch in zwei weiteren Erbteilungsurkunden bezeugt: in ARN 46 für eine Ausgleichszahlung bestehend aus Feld,

unbebautem Hausgrundstück und einem Sklaven im Gesamtwert von einer Mine Silber und in TIM 4, 1 für eine Ausgleichszahlung für die Verteilung von Wagen verschiedener Qualität unter vier Erben (s. Tabelle 1): Der älteste Erbe erhielt einen unvollendeten Wagen, der zweite Erbe einen alten, der dritte einen neuen, der vierte keinen Wagen. Dafür bekam der vierte Erbe insgesamt 5 Schekel Silber an Ausgleichszahlungen vom dritten und zweiten Erben. Der erste Erbe erhielt zusätzlich zu seinem unvollendeten Wagen 1,5 Schekel Silber, die als *šà mul* bezeichnet sind.

Die Ausgleichszahlungen für den vierten Erben stammen von seinen Miterben. Entsprechend könnte *šà mul* die Herkunft der Ausgleichszahlung für den ersten Erben bezeichnen, genauer das Vermögen, dem diese entnommen wurde. Vielleicht handelt es sich dabei um den gesamten Nachlass vor der Teilung.

Der Ausdruck *šà mul* findet sich auch in der lexikalischen Serie *Ana ittišu* (Landsberger 1937, 39, Tf. 3 ii 29–31):

<i>šà mul</i>	<i>lib-bi ši-iṭ-ri</i>	„Herz/Inhalt der Schrift“
<i>šà mul é ad-da</i>	II É A.BA	„Herz/Inhalt der Schrift“ des Vatershauses
<i>šà mul é ad-da</i>	III É A.BA	„Herz/Inhalt der Schrift“ des Vatershauses
<i>šu bí-in-ti</i>	<i>il-qe</i>	hat er erhalten

Landsberger (1937, 145) vermutete, *šà mul* = *libbi šiṭri* sei „ein Dokument über die künftige oder schon vorgenommene Erbteilung, also ein Testament oder eine Erbteilungsurkunde“. Die Deutung „Testament“ übernahm Prang (1976, 19). Die Wörterbücher äußerten sich vorsichtiger: Laut AHW. 550a, *libbu(m)* B 1, ist die Bedeutung von *libbi šiṭri* unklar; CAD L, 169, *libbu* 2 g, verallgemeinerte Landsbergers Annahme mit der Angabe „a type of document“.²⁹

Eine Bedeutung „Testament“ erscheint eher unwahrscheinlich: allgemein, weil aus altbabylonischer Zeit

²⁶ Lies gemäß dem Foto vom linken Rand, Stone/Owen 1991, Pl. 32: ¹*a-wi-li-ia* ²*mu-na-wi-ru-um* ³*'dumu-mé¹ dnuska-á-maḥ*. Die Lesung *'dumu-mé¹* ist trotz unvollständigem Abdruck des Siegels in dieser Zeile die einzig mögliche, denn für *ibila*, d. h. für die Zeichen DUMU-NITA, reicht der Platz nicht aus.

²⁷ Obermark (1992, Part I, 58–65, z. B. 61): „Indeed, the terms DUMU:māru and IBILA:aplu seem to function interchangeably in the contracts. Our conclusion here is that in the context of adoption, at least, there was no practical distinction between *mārūtum* and *aplūtum*.“

²⁸ OECT 8, 4: 5 (s. Stone/Owen 1991, Nr. 25).

²⁹ Vgl. CAD Š III, 145a, *šiṭru* lexical section: „written document“ bzw. „written document concerning the paternal estate“.

bislang kein einziges Testament überliefert ist; und speziell, weil in TIM 4, 1 ein beträchtliches Vermögen vererbt wird (außer den Wagen noch Wohnhaus, unbebautes Hausgrundstück, Feld, Vieh, Pfründe, Mahlsteine, Türen). šà m u l nimmt jedoch nur Bezug auf 1,5 Schekel Silber als Ausgleichszahlung für einen unvollständigen Wagen. Warum sollte es ein Testament für diesen verhältnismäßig geringen Betrag gegeben haben, nicht aber für das erheblich größere sonst vererbte Vermögen?

Die vorgeschlagene Deutung von šà m u l als einer Art von Vermögen erfährt Unterstützung durch den Kontext in *Ana ittišu*. Der entsprechende Abschnitt (Landsberger 1937, 38–40, Tf. 3 ii 17–40) behandelt in erster Linie verschiedene Arten von Vermögen im Zusammenhang mit unterschiedlichen Rechtsgeschäften (z. B. kù ka-kéš-da: *kasap kišri*, „Silber (aus) der Miete“, kù u₅-tuku: *kasap hubulli*, „Silber (aus) einer verzinslichen Schuld“), Vermögenszuwachs und -verlust. Sollte šà m u l, akkadisch *libbi šitri*, wörtlich „Herz/Inhalt der Schrift“, tatsächlich ein Dokument bezeichnen, dann vielleicht ein Nachlassinventar, welches das gesamte vererbte Vermögen vor der Teilung enthielt.³⁰

Trifft diese Deutung zu, so entstammte die in der oben diskutierten Klageverzichturkunde (OECT 8, 4) erwähnte Ausgleichszahlung von 5 Schekeln Silber an Nuska-amaḥ dem noch ungeteilten Nachlass seines Vaters Nanna-meša, vielleicht gemäß einem nicht erhaltenen Inventar dieses Nachlasses. Tätigen konnten eine solche Ausgleichszahlung wohl nur alle Erben des Nanna-meša gemeinsam. Das würde bedeuten, dass Aḥam-arši, der Sohn von Sijjatim, Ipqu-eṣetim, der Sohn von Tillatī, Ina-šamê-wussum und Nuska-amaḥ, beide ohne Filiation, die Erben von Nanna-meša waren – Ina-šamê-wussum und Nuska-amaḥ vermutlich seine Söhne, Aḥam-arši und Ipqu-eṣetim hingegen Enkelsöhne, die den Erbteil ihrer vermutlich zum Zeitpunkt der Erbteilung schon verstorbenen Väter erhielten. Alle Erben gemeinsam, unter ihnen auch Nuska-amaḥ selbst, hätten demnach aus dem Nachlass ihres Vaters bzw. Großvaters vor der Erbteilung für Nuska-amaḥ – und möglicherweise nicht nur für ihn, sondern für einen jeden von ihnen – eine Ausgleichszahlung wegen der früheren Schenkung des Erblassers an seine Tochter entnommen. Anlass zu dieser Ausgleichszahlung gab vermutlich die anstehende Teilung des Nachlasses von Nanna-meša. Dieser Rekonstruktion zufolge war Nuska-amaḥ nicht der einzige Sohn von Nanna-meša,

³⁰ Klare Belege für derartige Inventare sind bislang nicht bekannt. Verwiesen werden kann aber auf Entwürfe für Erbteilungsurkunden, s. z. B. Lafont (1992, 103–105, 110); Kraus (1951, 185, 199–203), Texte C (ARN 58, Ni 2182) und D (Ni 2181).

sondern hatte drei Brüder, Sijjatim, Tillatī und Ina-šamê-wussum, sowie eine Schwester, Nin-kuzu.

Betrachten wir noch kurz die zweite auf der Urkunde dokumentierte Rechtsangelegenheit: Aḥam-arši leistete eine Ausgleichszahlung an Ipqu-eṣetim, Awilija und Munawwirum für eine Pfründe. Hintergrund könnte auch hier die vorangegangene Teilung des Nachlasses von Nanna-meša sein. Doch für wen war die Urkunde ausgestellt? Im zweiten Fall offenbar für Aḥam-arši als Beleg für seine Ausgleichszahlung und den Klageverzicht seiner Miterben. Entsprechend ist anzunehmen, dass die Urkunde auch im ersten Fall für Aḥam-arši ausgestellt war, der vielleicht Sohn des ältesten Erben war und als solcher mit der Verwaltung des gesamten Nachlasses und den Teilungsmodalitäten beauftragt gewesen sein könnte. Die Klage von Awilija und Munawwirum hätte sich demnach nicht gegen ihre beschenkte Tante Nin-kuzu gerichtet, sondern gegen die Erbengemeinschaft, welche bei der Teilung des Nachlasses von Nanna-meša diese Schenkung zu berücksichtigen hatte.

3.4 Generation 7 im Familienzweig des Nanna-meša: Mannum-mēšu-liššur und seine Brüder

Als zentrale Gestalt der siebenten Generation erscheint Mannum-mēšu-liššur. Das hat seinen Grund darin, dass die Urkunden, die ihn und seine Familie bezeugen, zum allergrößten Teil aus seinem Archiv stammen (s. Abschnitt 2). Mannum-mēšu-liššur erhielt in der Teilung des Nachlasses seines Großvaters Nuska-amaḥ anstelle seines bereits verstorbenen Vaters Awilija einen Erbteil. Stone/Owen (1991, 25, 88) setzten das Datum der entsprechenden Erbteilungsurkunde MC 3, Nr. 51 im Jahr Samsu-iluna 23 (1727) an.³¹ Damit hätte die Erbteilung untypischerweise zeitlich lange nach der umfangreichen Kaufstätigkeit des Mannum-mēšu-liššur in den Jahren Samsu-iluna 11–13 stattgefunden. Tatsächlich wurde die Erbteilungsurkunde MC 3, Nr. 51 aber im dritten Monat des Jahres Samsu-iluna 10 ausgestellt.³² Unmittelbar danach ist die Urkunde OECT 8, 16 (Si 10/03/23) anzusetzen, der zufolge Mannum-

³¹ Siehe Stone/Owen (1991, 88): ⁵⁰ iti šeg₁₂-a mu sa-am-su-[i-lu-na lugal] ⁵¹á-kal ḥuš-r[a ...]. Damit meinten die Autoren offenbar das Jahr mu sa-am-su-i-lu-na lugal-e usu(Á.KAL) ḡir-ra ^{den-líl-le ...} = Si 23. So auch im Neuabdruck der Textbearbeitung CUSAS 15, 23: ^{u.E.2} iti šeg₁₂-a mu sa-am-su-[i-lu-na lugal] ³ usu ḡir-r[a ...].

³² Lies mit Foto und Kopie der Urkunde, Stone/Owen 1991, Pl. 28, S. 149: ⁵⁰ iti šeg₁₂-a mu sa-am-su-^li-[lu-na lugal] ⁵¹ usu maḥ^dm[arduk(-ka-ta)].

mēšu-liššur 12 g i ḡ₄ (7,5 m²) Wohnhaus aus seinem Erbteil und Vorzugsanteil gegen drei Pfründen seines Miterben Munawwirum, wohl größtenteils aus dessen Erbteil, tauschte. Erbteilung und teilweiser Tausch der Erbteile im Jahr Samsu-iluna 10 gingen also der regen Kauf tätigkeit von Mannum-mēšu-liššur in den Jahren Samsu-iluna 11–13 voraus.

Bereits vier Jahre vor Erhalt seines Erbteils war Mannum-mēšu-liššur von Nannāja (Generation 6), dem Sohn des Sîn-iqīšam, adoptiert worden. Die entsprechende Urkunde, MC 3, Nr. 27 (Si 6/07/-),³³ dokumentiert die Eheschließung zwischen Nannāja, Sohn des Sîn-iqīšam, und Lamassum, Tochter des Ippu-Ea, mit gleichzeitiger Adoption von vier Personen: außer Mannum-mēšu-liššur auch Ninurta-muballit, Sîn-māgir und Ina-Ekur-rabi, alle ohne Filiationsangabe. Es stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die vier adoptierten Personen zu der gleichzeitig von ihrem Adoptivvater Nannāja geehelichten Frau Lamassum standen.

Stone (1991, 22f.) stellte zwei Möglichkeiten zur Diskussion: 1) Die Adoptivsöhne Nannājas waren die leiblichen Kinder seiner neuen Frau Lamassum aus deren vorheriger Ehe. 2) Die Adoptivsöhne gehörten nicht zur Familie von Nannāja und seiner Frau Lamassum. Die erste Interpretationsmöglichkeit hielt Stone aus folgenden Gründen für weniger wahrscheinlich: In der Formulierung der Urkunde wird keine Verbindung hergestellt zwischen der Eheschließung und der Adoption, während in anderen Adoptionsurkunden dieser Art – den sogenannten „type 3 adoptions“ – die neue Ehefrau ihre Kinder dem Mann ausdrücklich zur Adoption geben würde. Stone/Owen (1991, 49–53) führen allerdings nur vier Urkunden der „type 3 adoptions“ auf, und nur in zweien ist der Adoptionspassus mit dieser Formulierung tatsächlich erhalten. Das sind zu wenige Belege, um davon auszugehen, dass eine Adoption von Kindern eines Ehepartners nur so formuliert sein kann. Als weiteres Argument gegen die leibliche Abstammung der adoptierten Kinder von Lamassum führte Stone (1991, 23) an: „that such an interpretation would not explain the complexities of interrelationship which are evidenced in the later texts“, allerdings ohne Nennung konkreter Belege.

Stone wollte eine Verwandtschaft der Adoptivsöhne Nannājas mit seiner geehelichten Frau Lamassum gern ausschließen, weil diese im Widerspruch zu ihrer Deutung der Adoptionen im Archiv des Mannum-mēšu-liššur steht: Ihrer Ansicht nach wurden die Adoptionen aus

Bedarf an Vermögen seitens der Adoptierenden und ihrer Familien heraus getätigt. Mannum-mēšu-liššur selbst sei wenig vermögend gewesen und habe sich adoptieren lassen, um Kapital zu erwerben und dieses für seinen sozialen Aufstieg zu nutzen.³⁴

Zweifel an dieser Auffassung ruft allerdings schon der ansehnliche Erbteil des Mannum-mēšu-liššur hervor, den er – wie gerade ausgeführt – bereits vor seinen zahlreichen Käufen im Jahr Samsu-iluna 10 erhielt. Auch die Ehe- und Adoptionsurkunde selbst spricht gegen die Deutung von Stone, wenn man sich die empfangenen Leistungen aller Parteien genauer ansieht: Nannāja brachte als zukünftige Erbschaft für seine Adoptivsöhne seinen eigenen Erbteil ein, bestehend aus Haus, Feld, Garten, Pfründen und beweglicher Habe, soviel vorhanden.³⁵ Diesen Erbteil hatte er vermutlich erst kurz zuvor erhalten gemäß der Erbteilungsurkunde MC 3, Nr. 26 (Si 6²/05/-).³⁶ Es ist nicht gesagt, dass den Adoptivsöhnen dieses Vermögen sofort zur Verfügung stand; wahrscheinlicher ist, dass sie es als eingesetzte Erben ihres Adoptivvaters erst nach dessen Ableben an sich nehmen konnten.

Unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen scheint nur der Ehemann und Adoptivvater Nannāja aus der Adoption gezogen zu haben: Er erhielt anscheinend von seiner Frau Lamassum und seinen vier Adoptivsöhnen eine Zahlung von 10 Schekeln Silber; leider ist der Text an dieser Stelle fragmentarisch.³⁷ Entsprechend gibt es eine Strafklausel

34 Stone/Owen (1991, 19): „... Mannum-mešu-liššur, and to a lesser extent, his brother Ninurta-muballit were able to use the institution of adoption to place themselves in a powerful economic position. ... Mannum-mešu-liššur's property ownership was only made possible through adoption. He was born of a property-less, but clearly wealthy, family, and apparently used adoption as a way of turning his family's wealth into an opportunity for social mobility. Since it was Mannum-mešu-liššur's admission into the Sîn-iqīšam family (see fig. 2) that allowed him entry into the property-owning group, ...“

35 MC 3, Nr. 27: 9-12: 9 é a-šà ḡ^{es}kirī₆ ḡárza 10 ù nīḡ-gur₁₁ ḡál-la a-na me-a-^lbi¹ 11 ka dub ḡa-la-ba-š[è²] 12 i-in-ku₄-re-m[e-eš], „Haus, Feld, Garten, Pfründen und bewegliche Habe, soviel vorhanden, sind das, was er (= Adoptivvater Nannāja) gel[mäß] dem Wortlaut der Urkunde bezüglich (seines eigenen) Erbteils (in das Adoptionsverhältnis als Erbe für seine Adoptivsöhne) eingebracht hat.“ So mit Westbrook (1988, 138). Dieser las am Ende von Z. 11: ḡa-la-ba-[n i²]. Mit Blick auf Zeichenspur (Stone/Owen 1991, Pl. 1: 11) und Grammatik erscheint eine Lesung ka dub ḡa-la-ba-š[è²] etwas wahrscheinlicher. Anders Stone/Owen (1991, 63) und Obermark (1992, Part II, 159f.).

36 Zur Lesung des Jahresnamens dieser Urkunde s. Abschnitt 4.4.

37 MC 3, Nr. 27: 13–20: 13 ¹³ḡa-ma-súm¹⁴ nanna-a-[a dam-a-ni-ra] 14 ¹⁴ḡma-an-nu-um-me-šu-^l[i-šur] 15 ¹⁵ḡn-in-urta-mu-ba-al-^l[i-ḡ] 16 ¹⁶ḡsîn-ma-^l[gir] 17 ù i-na-é-kur-[ra-bi] 18 ¹⁸ḡnanna-a-a ad-[da-ne-ne-ra] 19 10 ḡi ḡ₄ ¹⁹ḡkū¹-b[abbar ...] 20 ²⁰[x] x [...], „Lamassum hat dem Nanna-aj[a, ihrem Ehemann], (und) Mannum-mēšu-liššur, Ninurta-muballit, Sîn-māgir und Ina-Ekur-rabi haben dem Nannāja, [ihrem]

33 Als Grundlage für die folgende Diskussion dienen die Übersetzung von Westbrook (1988, 138) und die Bearbeitung von Obermark (1992, Part II, 159–161). Siehe auch Charpin (1994, 95b).

nur für Nannāja: Für den Fall, dass er das Ehe- und Adoptionsverhältnis beenden sollte, ging er des von ihm eingebrachten Vermögens verlustig und musste außerdem noch eine halbe Mine Silber zahlen.³⁸ Wenn sich einer der Vertragspartner in einer wirtschaftlich schwächeren Position befunden haben sollte, dann war es – die Richtigkeit der Textkonstruktion vorausgesetzt – Nannāja, da er infolge der Adoption eine Zahlung erhielt und bei Vertragsbruch Strafe zahlen musste.

Interessant ist außerdem die Familienanbindung der vier adoptierten Männer. Zumindest zwei von ihnen gehörten schon vor der Adoption der weiteren Familie ihres Adoptivvaters Nannāja an. Als Vater des Mannum-mēšu-liššur nennen spätere Urkunden Awilija.³⁹ Dass es sich dabei um Awilija, den Sohn von Nuska-amaḥ handelt, geht aus der gerade diskutierten Erbteilungsurkunde MC 3, Nr. 51 (Si 10/03/–) hervor, gemäß der Mannum-mēšu-liššur anstelle seines verstorbenen Vaters Awilija mit seinem Onkel Munawwirum den Nachlass seines Großvaters Nuska-amaḥ teilte. Akzeptiert man das vermutete Sohnschaftsverhältnis des Sîn-iqīšam zu Addakalla (s. Abschnitt 3.2. und 4.2.), dann haben Awilija und Nannāja denselben Urgroßvater Lu-Bau, sind also Cousins zweiten Grades. Für Awilijas Sohn, Mannum-mēšu-liššur, ist Nannāja ein Onkel dritten Grades.

Ninurta-muballit ist der Bruder des Mannum-mēšu-liššur. Er tritt in der Urkunde BE 6/2, 64 (Si 29/02/20) ge-

Val[ter], 10 Schekel Sil[ber ...]“ (danach abgebrochen). So mit Westbrook (1988, 138) und Obermark (1992, Part II, 159f.). Stone/Owen (1991, 63f.) sahen Frau und Kinder als Empfänger der Zahlung, berücksichtigten aber nicht, dass in Vs. 13 nach ¹⁴nanna-a-[a] Platz für weitere Zeichen war.

38 MC 3, Nr. 27 Rs. 2'–10': ² tuk[um-bi dnanna-a-a] ³ 'la-ma-súm dam-a-ni-ra] ⁴ 'ma-an-nu-um-me-[šu-li-šur] ⁵ 'nin-urta-mu-[ba-lí-í] ⁶ 'sîn-ma-gír ù i-na-é-kur-ra-bi (dumu-ne-ne)-ra] ⁷ dam-ġu₁₀ nu-me-en d[umu-ġu₁₀ nu-me-en] ⁸ ba-an-na-du₁₁ é [a-šà ⁹kirī, ġārza] ¹⁰ ba-ra-e₁₁-[dè] ¹⁰ ù ½ ma-na kù-¹¹babbar¹ [i-lá-e], „We[nn Nannāja] zu Lama[ssum, seiner Ehefrau], (und) [zu] Mannum-mē[šu-liššur], Ninurta-mu[ballit], Sîn-māg[ir und Ina-Ekur-rabi, (seinen Söhnen)], sagen sollte: ‚Du bist nicht meine Frau; [ihr seid nicht meine] S[öhne!], dann wird er des Hauses, [Feldes, Gartens und der Pfründe] verlustig gehen und ½ Mine Silber [zahlen].“ So mit Westbrook (1988, 138) und Obermark (1992, Part II, 159f.). Stone/Owen (1991, 64) gingen davon aus, dass die Strafe den Adoptivsöhnen angedroht wurde, berücksichtigten aber nicht, dass in Rs. 2' nach tuk[um-bi] noch viel Platz ist. Außerdem kann der Sprecher der Aussage „Du bist nicht meine Ehefrau!“ nur der Ehemann sein und gegen Stone/Owen nicht die Adoptivsöhne, s. dazu bereits Charpin (1994, 95b).

39 Stone/Owen (1991), Nr. 28: 6f., Nr. 34: 6f., Nr. 35: 9f., Nr. 37: 5f., Nr. 38: 8f., Nr. 39: 8, Nr. 40: 9f., Nr. 41: 7f., Nr. 42: 7f., Nr. 43: 5f., Nr. 44: 9f., Nr. 45: 12f., Nr. 47: 7f., Nr. 48: 7f., Nr. 49: 10f., Nr. 50: 7f. (Käufe); Nr. 51: Siegel (Erbteilung), Nr. 30: Siegel (Tausch), Nr. 31: 1f. (Prozess), Nr. 52: 5 (Rückkauf).

meinsam mit Sohn und Ehefrau des offenbar inzwischen verstorbenen Mannum-mēšu-liššur als Verkäufer eines Grundstückes auf, das Mannum-mēšu-liššur zu Lebzeiten erworben hatte.⁴⁰ Die Filiation weist ihn ebenso wie Mannum-mēšu-liššur als Sohn des Awilija aus. Ein Mann namens Ninurta-muballit, Sohn von Awilija, ist auch belegt in OECT 8, 21 (Si 11/[...]/22). Er wird dort adoptiert durch Ili-ippalsam, Sohn von Sîn-māgir, und seine Frau Elmēšum. Auf den ersten Blick erscheint es fraglich, ob dieser Ninurta-muballit mit dem Bruder des Mannum-mēšu-liššur identisch ist, der fünf Jahre zuvor, im Jahr Samsu-iluna 6, von Nannāja adoptiert worden war. Die Namen der Zeugen machen jedoch die Zugehörigkeit von OECT 8, 21 zum Archiv des Mannum-mēšu-liššur wahrscheinlich: Vier der vermutlich insgesamt sechs Zeugenamen sind erhalten und alle vier kommen auch sonst mehrfach in Urkunden der Familie des Mannum-mēšu-liššur vor.⁴¹ Entweder also ist OECT 8, 21 der erste altbabylonische Beleg dafür, dass ein Individuum gleichzeitig von mehreren verschiedenen Personen adoptiert sein konnte,⁴² oder man muss davon ausgehen, dass Nannāja,

40 Für Überlegungen zu den rechtlichen Hintergründen des gemeinsamen Auftretens von Ehefrau bzw. Bruder eines Verstorbenen und dessen Erben als Verkäufer, speziell auch in Hinsicht auf BE 6/2, 64, s. Meinhold (2014, 23–27).

41 Lú-Enlila, Sohn von É-lú-ti, Verwalter (a g r i g) des Enlil: OECT 8, 19: 21, OECT 8, 11: 23, OECT 8, 16: 17, OECT 8, 1: 18, BE 6/2, 38: 20, OECT 8, 2: 19, OECT 8, 9: 19, OECT 8, 10: 23, OECT 8, 7: 19, OECT 8, 8: 19, BE 6/2, 64: 21 (Zeuge; zumeist an erster Stelle genannt). Nuska-nišu und sein Bruder Ili-ippalsam, Söhne von Ninurta-mušallim: OECT 8, 9: 20f. (Zeugen; wie in OECT 8, 21 nach Lu-Enlila genannt; Schreiber ist Apil-ilišu, evtl. Sohn von Nuska-nišu s. BE 6/2, 41: 22'). Nuska-nišu ist evtl. auch Zeuge in OECT 8, 1: 19, dort allerdings ohne Filiation, aber mit Titel d u b - s a r. Riš-Ea, Sohn von Sînātum: OECT 8, 6: 19, MC 3, Nr. 37: 19' (Zeuge), OECT 8, 1: 3 (Nachbar von gekauftem Wohnhaus des Mannum-mēšu-liššur). Vgl. auch die Belege für diese Zeugen außerhalb des Archivs des Mannum-mēšu-liššur: Lu-Enlila: BE 6/2, 41: 19' (Zeuge), SAOC 44, 89 Rs. 7 (Zeuge; Archiv des Attā). Nuska-nišu und Ili-ippalsam: BE 6/2, 41 (Verkäufer bzw. Zeuge), UM 29–16–672 (Erben).

42 Van De Mieroop (1991–1993, 127b) vermutete eine solche Mehrfachadoption auch für Mannum-mēšu-liššur. Dieser wurde nachweislich im Jahr Samsu-iluna 6 adoptiert durch Nannāja, den Sohn von Sîn-iqīšam, s. MC 3, Nr. 27. Mit Van De Mieroop könnte er außerdem ein Adoptivsohn von Nannājas Bruder Ibbi-Enlil gewesen sein, da er diesen mit Getreide versorgte, s. OECT 8, 11 (Si 10/09/03, s. Stone/Owen 1991, Nr. 31). Ein Adoptionsverhältnis ist in letzterem Beleg allerdings nicht erwähnt. Dass ein solches bestand, ist m.E. eher unwahrscheinlich, da Mannum-mēšu-liššur die Kosten des Getreides für Ibbi-Enlil von dessen Söhnen zurückforderte. Mit der Versorgung Ibbi-Enlils erfüllte er also nicht unentgeltliche (Adoptiv-) Sohnespflichten, sondern er gewährte Ibbi-Enlil eine Art Darlehen, das er nach dessen Ableben von seinen Erben zurückfordern konnte.

der frühere Adoptivvater des Ninurta-muballiṭ, zwischenzeitlich verstorben war.

Für die dritte und vierte Person, die Nannāja gemäß MC 3, Nr. 27 adoptierte, Sîn-māgir und Ina-Ekur-rabi, sind bislang keine weiteren Belege bekannt.⁴³

Zusammenfassend erscheinen die Argumente Stone's gegen eine leibliche Abstammung der vier Adoptivsöhne von der geehelichten Frau Lamassum kaum überzeugend, denn: 1) Der Formulierung der Urkunde und dem Fehlen eines Hinweises auf eine Verbindung zwischen Eheschließung und Adoption kann man nicht allzu viel Gewicht beimessen, da es nur wenige vergleichbare Urkunden gibt. 2) Das Motiv für die Adoption war wohl kaum Bedarf an Vermögen seitens der Adoptivsöhne. Wenn jemand wirtschaftlich von der Adoption profitierte, so war es der Adoptivvater Nannāja. 3) Zumindest zwei der vier adoptierten Personen sind nachweislich Brüder und wahrscheinlich mit dem Adoptivvater verwandt. 4) Die Annahme einer leiblichen Abstammung der vier adoptierten Personen von Lamassum steht mit den Verwandtschaftsbeziehungen, wie sie aus anderen Urkunden bekannt sind, keineswegs im Widerspruch, sondern es ergibt sich folgendes, stimmiges Bild:⁴⁴ Lamassum war vor dem Jahr Samsu-iluna 6 mit Awilija, Sohn von Nuska-amaḥ, verheiratet. Beide hatten vier Söhne: Mannum-mēšu-liššur, Ninurta-muballiṭ, Sîn-māgir und Ina-Ekur-rabi. Nachdem Awilija gestorben war, nahm sein mutmaßlicher Cousin zweiten Grades, Nannāja, die Lamassum zur Frau. Motivation dafür war vielleicht der Wohlstand dieses Familienzweigs, von dem Nannāja sich einen Anteil erhoffte und ihn in Form von 10 Schekeln Silber wohl auch gleich bekam.

Schwierigkeiten in dieser Interpretation bereitet allerdings die Erbteilungsurkunde MC 3, Nr. 51 (Si 10/03/–). Sie nennt nur zwei Erben des Nuska-amaḥ: seinen Enkel Mannum-mēšu-liššur, der den Erbteil seines verstorbenen Vaters Awilija entgegennahm, und seinen Sohn Mu-

nawwirum. Wenn alle vier Adoptivsöhne des Nannāja leibliche Söhne von Awilija, Sohn von Nuska-amaḥ, und Lamassum waren, warum erscheint dann nur einer von ihnen, Mannum-mēšu-liššur, als Erbe an seines Vaters statt?

Diese Frage stellt sich allerdings auch, wenn man – wie Stone – annimmt, dass zwei der Adoptivsöhne, Sîn-māgir und Ina-Ekur-rabi, Außenseiter waren und nicht mit den anderen Familienmitgliedern verwandt: Denn zumindest Ninurta-muballiṭ ist, wie gerade dargelegt, als Bruder von Mannum-mēšu-liššur anzusehen, und zumindest er sollte daher als Erbnehmer am Erbteil seines verstorbenen Vaters in der Erbteilungsurkunde erwähnt sein. Es wäre denkbar, dass Mannum-mēšu-liššur stellvertretend für seine Brüder den Erbteil seines Vaters entgegennahm. Doch tauschte er gleich darauf das in seinem Erbteil und Vorzugsanteil vorhandene Haus gegen Pfründen seines Onkels und Miterben Munawwirum, was nahelegt, dass er über den gesamten Erbteil frei verfügen durfte und ihn nicht mit seinen mutmaßlichen Brüdern teilen musste. Die Frage, warum Ninurta-muballiṭ, Sîn-māgir und Ina-Ekur-rabi als Söhne des Awilija nicht in der Erbteilungsurkunde erwähnt sind, bleibt vorerst offen.

3.5 Generation 8 im Familienzweig des Nanna-meša: Mannum-mēšu-liššurs Sohn, Iddin-Ištar

Mannum-mēšu-liššur hatte zusammen mit seiner Ehefrau Narubtum einen Sohn namens Iddin-Ištar. Das geht aus der jüngsten Urkunde des Archivs, BE 6/2, 64 (Si 29/02/20), hervor. Iddin-Ištar war vermutlich der einzige Sohn Mannum-mēšu-liššurs, s. dazu ausführlich Abschnitt 4.6.

4 Die Entwicklung des Familienvermögens

Der folgende Abschnitt vergleicht die Erbteilungsurkunden im Archiv des Mannum-mēšu-liššur miteinander vor dem Hintergrund des rekonstruierten Stammbaums (s. Anhang 2). Zu beachten ist, dass Erbteilungsurkunden nicht in jedem Fall den gesamten Nachlass eines Erblassers enthalten müssen, da manche Güter über lange Zeit in Erbengemeinschaft verwaltet wurden. Das Vermögen eines Erblassers und seiner Familie konnte unter Umständen größer sein als in einer Erbteilungsurkunde dokumentiert.

⁴³ Stone/Owen (1991, 20. 23) erwogen für Sîn-māgir eine Identität mit dem Zeugen Sîn-māgir, Sohn des Sîn-iqišam, in MC 3, Nr. 26 iv 4–5, den sie als Bruder von Nannāja und Ibbi-Enlil ansetzten. Dass jedoch Nannāja seinen eigenen Bruder adoptiert haben sollte, ist m. E. äußerst unwahrscheinlich. Die Personennamen Sîn-māgir und Sîn-iqišam sind in Nippur sehr häufig; Gleichnamigkeit ist deshalb kein ausreichendes Argument für Identität.

⁴⁴ So mit Westbrook (1988, 63a), Van De Mieroop (1991–1993, 127b zu Text 27 und 128a–b) und Charpin (1994, 95b zu Nr. 27). Z. B. Westbrook (1988, 63a): „Although not expressly stated, it is clear from the context that the four are the children of the wife. In the only extant penalty-clause, they are ranged with the wife against the husband, who is contemplated as divorcing and repudiating the adoption in the same action. They also appear in a broken clause to be jointly making some cash payment to the husband.“ Auch Obermark (1992, Part I, 22 und 28, Anm. 22) rechnet YOS 15, 73 zu den *type 3 adoptions*.

4.1 Die Erbteilungen im Familienzweig des Nanna-meša bis Generation 5

Im Familienzweig des Nanna-meša sind der Erbteil Nanna-mešas selbst (Generation 4) sowie der Nachlass seines Sohnes, Nuska-amaḥ (Generation 5), bekannt.⁴⁵ Der zeitliche Abstand zwischen beiden Erbteilungen beträgt ca. 97 Jahre.⁴⁶ Nuska-amaḥ war aber schon lange vor der Teilung seines Nachlasses verstorben, s. Abschnitt 3.3. Sein Nachlass wurde offenbar über mindestens 22 Jahre hinweg in Erbengemeinschaft verwaltet, zunächst von seinen Söhnen Awilija und Munawwirum und nach dem Tod des Awilija von dessen ältestem Sohn Mannum-mēšu-liššur und Munawwirum. Zwischen der Teilung des Nachlasses von Lu-Bau und derjenigen von Nuska-amaḥ fehlt uns als Bindeglied leider die Erbteilungsurkunde bezüglich des Nachlasses von Nanna-meša. Trotzdem ist es aufschlussreich, den Erbteil, den Nanna-meša erhielt, dem gesamten Nachlass, den sein Sohn Nuska-amaḥ weitervererbte, gegenüberzustellen (siehe Tabelle 2 auf folgender Seite).

Der Erbteil von Nanna-meša enthält Wohnhaus, unbebautes Hausgrundstück, Türen, Feld, Pfründen, Garten und Mobilien, der Nachlass des Nuska-amaḥ hingegen Wohnhaus, Pfründen und einen zà-gu-la-Tisch. Das bedeutet nicht unbedingt, dass Nuska-amaḥ nicht mehr besessen haben könnte. Vielleicht behandelt die Erbteilungsurkunde nur einen Teil seines gesamten Besitzes. Deshalb ist nur die Schnittmenge zwischen dem Erbteil von Nanna-meša und dem Nachlass von Nuska-amaḥ vergleichbar. Nuska-amaḥ verfügte nur über einen Teil des von seinem Vater Nanna-meša ererbten Wohnhauses, aber über alle Pfründen aus dem Erbteil seines Vaters in annähernd voller Höhe und zusätzlich noch über vier weitere.

Dass Nuska-amaḥ nur einen Teil des Hauses seines Vaters Nanna-meša weitervererbte, ist verständlich, denn die oben vorgeschlagene Interpretation der Klageverzichturkunde OECT 8, 4 legt nahe, dass Nuska-amaḥ den Besitz seines Vaters mit drei Brüdern und einer Schwester teilen musste: Die Schwester Nin-kuzu bekam vom Vater Nanna-meša zu dessen Lebzeiten 15 giĝ₄ (9 m²) Wohnhaus geschenkt. Vorausgesetzt, diese 15 giĝ₄ stammten aus Nanna-mešas ererbten 80 giĝ₄ (48 m²), so verringerte sich sein ererbter Hausbesitz auf 65 giĝ₄ (39 m²).

⁴⁵ Erbteil Nanna-mešas in der Teilung des Nachlasses von Lu-Bau: OECT 8, 17: 1–23 // OECT 8, 18: 1–20 (Sîn-iqīšam 3 oder 4/12/–; s. Stone/Owen 1991, Nr. 24 // Nr. 53; für Lu-Bau als Erblasser s. Abschnitt 3.1). Nachlass Nuska-amaḥs: MC 3, Nr. 51 (Si 10/03/–).

⁴⁶ Auf Grundlage des „Tableau synchrone Isin-Larsa-Babylone“ von Charpin (2004, 385–387).

Teilt man dies unter vier Erben auf, so erhält man vier Erbteile zu je rund 14,5 giĝ₄ und einen Vorzugsanteil von 10 % zu 6,5 giĝ₄ für den ältesten Erben. Der älteste Erbe hätte nach dieser Rechnung also insgesamt 21 giĝ₄ (12,6 m²) bekommen, was sehr nahe an den 22 giĝ₄ (13,2 m²) Wohnhaus liegt, die Nuska-amaḥ weitervererbte. Auch andere Szenarien wären denkbar, denn wir wissen nicht, ob Nuska-amaḥ tatsächlich der älteste Sohn Nanna-mešas war, dem der Vorzugsanteil zustand,⁴⁷ oder ob er oder Nanna-meša weitere Wohnhausflächen zu ihren ererbten hinzukaufen.

Geht man davon aus, dass Nuska-amaḥ den väterlichen Besitz an Wohnhaus mit seinen Geschwistern teilen musste, dann wundert es, dass er dieselben Pfründen in ziemlich genau demselben Umfang, wie von seinem Vater ererbt, an seine Nachkommen weitergab. Zwei Erklärungen dafür sind denkbar: Entweder hatte Nuska-amaḥ nur einen Teil der Pfründen über sein Erbe erhalten und die übrigen nach und nach seinen Brüdern und Miterben abgekauft oder die Pfründen waren bei der Teilung des Nachlasses des Nanna-meša allein an Nuska-amaḥ gegangen. Im letzteren Fall wäre anzunehmen, dass Nuska-amaḥ der älteste Sohn von Nanna-meša war, die Pfründen als Vorzugsanteil erhielt und seine Miterben durch Ausgleichszahlungen kompensierte, ein Vorgehen, das gelegentlich auch in anderen Familien in Nippur zu beobachten ist.⁴⁸

4.2 Die Erbteilungen im Familienzweig des Adda-kalla bis Generation 5

Für den Familienzweig des Adda-kalla, Sohn von Lu-Bau, liegt eine ähnliche Quellenlage vor wie für den Familienzweig seines Bruders Nanna-meša: Wir kennen aus der Erbteilungsurkunde bezüglich des Nachlasses von Lu-Bau (Generation 3) den Erbteil von Adda-kalla, haben keine Erbteilungsurkunde seines Nachlasses, sondern erst wieder eine Erbteilungsurkunde bezüglich des Nachlasses von Adda-kallas mutmaßlichem Sohn Sîn-iqīšam (Gene-

⁴⁷ Der zà-gu-la-Tisch in seinem Nachlass (MC 3, Nr. 51: 11, s. Anhang 1) kann nicht als Hinweis darauf gewertet werden, denn es vererbten auch jüngere Söhne Tische dieser Art an ihre jeweils ältesten Söhne. So findet sich z. B. ein zà-gu // gú-la-Tisch im Vorzugsanteil des älteren Sohnes des Bitūa, TIM 4, 8: 2 // TIM 4, 16: 2, aber auch im Nachlass seines jüngeren Sohnes, TIM 4, 4: 4 // O'Callaghan (1954) 142, NBC 8935: 4; ebenso im Vorzugsanteil des ältesten Sohnes des Imgūa, TIM 4, 1: 5, und im Nachlass eines seiner jüngeren Söhne, TIM 4, 2: 5 // TIM 4, 3: 5. Vgl. auch den zà-gu-la-Tisch in PBS 8/1, 12: 4, einer Erbteilung des Nachlasses eines jüngeren Sohnes von Abba-kalla, Sohn des Ninlil-zīgu.

⁴⁸ Z. B. BE 6/2, 26; BE 6/2, 43 und weitere Erbteilungen in der Familie des Ninlil-zīgu, s. A. Goddeeris, TMH 10 (in Vorbereitung).

Tabelle 2: Der Erbteil Nanna-meša und der Nachlass seines Sohnes Nuska-amah

Geteilte Besitztümer	Erbteil des Nanna-meša aus dem Nachlass seines Vaters Lu-Bau, OECT 8, 17: 1–23 // 18: 1–20 (Sîn-iqīšam 3 oder 4/12/–)	Gesamter Nachlass des Nuska-amah, Sohn von Nanna-meša, MC 3, Nr. 51, s. Neubearbeitung Anhang 1 (Samsu-iluna 10/03/–)
Wohnhaus	80 giĝ ₄ é dū-a	[2]2 giĝ ₄ é dū-a
unbebautes Hausgrundstück	2 Grundstücke à 3 bzw. 4 sar kishaḫ	–
Türen	3 verschiedene Türen	–
Feld	1 iku a-šà uz-za 60 sar a-šà uz-za ki-duru, 2 iku a-šà i ₇ -ĝiri-da//ta-bala-e	–
Pfründen:		
nam-ì-du ₈ ká sumun ^d en-líl-lá	22,5 Tage/Jahr	–
nam-ì-du ₈ ká gu-la	–	2[2,(5)?] Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ (ká) é-gal maḫ	22,5 Tage/Jahr (nur in OECT 8, 17)	2[2,(5)?] Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká//é ús-ĝíd-da	22,5 Tage/Jahr (nur in OECT 8, 17)	2[2,(5)?] Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká gal ^d nin-líl-lá	22,5 Tage/Jahr	2[2,(5)?] Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká ĝeš-kíĝ-ti	22,5 Tage/Jahr	22 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká ^d nin-ĝá-ge ₄ -a	11,5 Tage/Jahr	11 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká//é du ₆ -kù	22,5 Tage/Jahr	22,5 Tage/Jahr
nam-é-da-di (^d en-líl ^d nin-líl)	180 [?] Tage/Jahr ⁴⁹ (nur in OECT 8, 17)	180 Tage/Jahr
nam-gudu ₄ ^d en-líl u ₁₈ -ru-maḫ- an-ki	–	40 Tage/Jahr
na[m-ì-du ₈ kisa] ^d nin-líl	–	2,5 Tage/Jahr
[nam-x x x (x) l]a-ma-sà-tum	–	5 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká níĝ-ur ₅ -ra	–	24 Tage/Jahr
Garten	Hälfte eines Gartens aus dem Erbteil des Ur-Lumma	–
Mobilien	1 Mörser, 3 Wagenteile	–
zà-gu-la-Tisch	–	1

49 Angaben zu dieser Pfründe stehen in OECT 8, 17: 18. 40 (s. Stone/Owen 1991, Nr. 24). Während man in Z. 18 unter Umständen mu-àm u₆-ka m lesen kann, steht in Z. 40: mu-àm u₄-ka m, so nach Foto Stone/Owen (1991) Pl. 54f. Angesichts der Tatsache, dass sich im Nachlass des Nuska-amah aber 6 Monate dieser Pfründe befinden (s. Anhang 1, Cornell 23: 9. 22f. 39f.: 18 + 81 + [60]+21

= 180 Tage), und im Nachlass des Sîn-iqīšam ebenfalls 6 Monate (MC 3, Nr. 26 i 1f. i 17f. ii 11f.: [18] + 81 + 81 = 180 Tage), muss der Nachlass des Lu-Bau wohl ein ganzes Jahr é-da-di-Pfründe umfasst haben, von dem jeder seiner Söhne, die Hälfte, also 6 Monate = 180 Tage bekam; entsprechend wäre in OECT 8, 17: 18 und 40: mu-àm iti 6-ka m zu erwarten.

Tabelle 3: Der Erbteil Adda-kallas und der Nachlass seines mutmaßlichen Sohnes Sîn-iqīšam

Geteilte Besitztümer	Erbteil des Adda-kalla aus dem Nachlass seines Vaters Lu-Bau, OECT 8, 17 // OECT 8, 18 (Sîn-iqīšam 3 oder 4/12/-)	Gesamter Nachlass des Sîn-iqīšam, Sohn von Adda-kalla, MC 3, Nr. 26 (Si 6?/05/-)
Wohnhaus	80 giĝ ₄ é dū-a	80 giĝ ₄ é dū-a
unbebautes Hausgrundstück	2 Grundstücke zu 3 bzw. 4 sar kislaḥ	–
Türen	3 verschiedene Türen	–
Feld	100 sar a-šà uz-za 60 sar a-šà uz-za ki-duru ₅ 200 sar a-šà i ₇ -ĝiri-da//ta-bala-e	160 sar a-šà uz-za 180 sar a-šà i ₇ -ĝiri-ta-bala-e
Pfründen:		
nam-ì-du ₈ ká sumun ^d en-líl-lá	22,5 Tage/Jahr	–
nam-ì-du ₈ ká gal	–	2[2,5 ²] Tage/Jahr ([2,5 ²] + 10 + 10)
nam-ì-du ₈ ká é-gal maḥ	22,5 Tage/Jahr (nur in OECT 8, 17)	–
nam-ì-du ₈ ká ús-gíd(-gíd)-da	22,5 Tage/Jahr (nur in OECT 8, 17)	22,5 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká gal ^d nin-líl-lá	22,5 Tage/Jahr	nam-ì-du ₈ é ús-gíd-gíd-da ù ká gal ^d nin-líl-lá
nam-ì-du ₈ ká ĝeš-kíĝ-ti	22,5 Tage/Jahr	22,5 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká ^d nin-ĝâ-ge ₄ -a	11,5 Tage/Jahr	14 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká du ₆ -kù(-ga)	22,5 Tage/Jahr	7 Tage/Jahr (0 + [3,5] + 3,5)
nam-é-da-di (^d en-líl ^d nin-líl)	180 [?] Tage/Jahr ⁵⁰ (nur in OECT 8, 17)	180 Tage/Jahr ([18]+81+81)
Garten	Hälfte eines Gartens aus dem Erbe des Ur-Lumma	–
Mobilien	4 Wagenteile, 1 Stuhl	–

ration 5). Hinzu kommt eine Urkunde über die Teilung des Nachlasses von Sîn-iqīšams Sohn Ibbi-Enlil (Generation 6). Aufschlussreich ist auch hier zunächst eine Gegenüberstellung des Erbteils von Adda-kalla, Sohn von Lu-Bau, und des gesamten Nachlasses seines vermuteten Sohnes Sîn-iqīšam (siehe Tabelle 3).

Sowohl im Erbteil von Adda-kalla als auch im Nachlass von Sîn-iqīšam kommen Wohnhaus, Felder und Pfründen vor. Es gibt kleinere Abweichungen: So vererbt Sîn-iqīšam von einem Feld 20 sar weniger als sein Vater geerbt hatte (a-šà i₇-ĝiri-da//ta-bala-e), von einer Pfründe vererbt er 15,5 Tage weniger (nam-ì-du₈ ká du₆-kù(-ga)), von einer anderen Pfründe 2,5 Tage mehr (nam-ì-du₈ ká ^dnin-ĝâ-ge₄-a). Zwei Pfründen, un-

bebautes Hausgrundstück, Türen, Garten und Mobilien, die Adda-kalla geerbt hatte, sind in der Erbteilungsurkunde bezüglich des Nachlasses von Sîn-iqīšam nicht erwähnt. Abgesehen von diesen Abweichungen und einer z. T. etwas anderen Reihenfolge der aufgelisteten Besitztümer kommt der Nachlass von Sîn-iqīšam aber dem von Adda-kalla ererbten Besitz hinsichtlich Art und Menge sehr nahe, was Stone/Owen (1991, 20, 29) zu der berechtigten Annahme veranlasste, Sîn-iqīšam sei ein Sohn Adda-kallas (s. Abschnitt 3.2).

Wie aber kommt es zu der Übereinstimmung zwischen dem Erbteil von Adda-kalla und dem Nachlass seines mutmaßlichen Sohnes Sîn-iqīšam? Hatte Sîn-iqīšam allein das gesamte Erbe von Adda-kalla übernommen?⁵¹ Dass

50 Siehe Anm. 49.

51 So Stone/Owen (1991, 28f.).

dem nicht so ist, erfahren wir aus der Erbteilungsurkunde selbst. Zwischen den Erbteilen und der Teilungsklausel findet sich folgender Einschub, MC 3, Nr. 26 Rs. iii 7–20 (z. T. anders Stone/Owen 1991, 61 f.):

⁷ *ibila*¹ ^d*sin-i-qi-šal-am-ke*₄-ne ⁸ ^l*li-a-pi-li*⁹ (leer) *ses ad-da-ne-ne*¹⁰ *ha-la in* (über getilgtem BA)-*ne-en-ba*¹¹ *u₄kúr-šè i-bi-^den-lil*¹² *ù ^dnanna-a-a*¹³ *nam-ibila i-li-a-pi-li-šè*¹⁴ *enim nu-um-ġá-ġá-ne*¹⁵ *mu lugal-bi in-pà-dè-eš*¹⁶ *kišeb ha-la-ba dub-saġ-ta*¹⁷ *nîġ-nam i-li-a-pi-li-ke*₄¹⁸ *ù nîġ-nam ^dsin-še-mi-ke*₄¹⁹ *téš-¹a-sè-ga*²¹ *in-ba-eš-a*²⁰ [...] x (x) x^{21-ca.23} [...]

„Den Erben von *Sîn-iqīšam* hat *Ili-āpili*, der Bruder ihres Vaters, sein ererbtes Vermögen zugeteilt. In Zukunft werden *Ibbi-Enlil* und *Nannāja* keinen Anspruch auf den Status als Erben des *Ili-āpili* erheben; das haben sie mit einem Eid beim König geschworen. Entsprechend⁷ der früheren Erbteilungsurkunde, gemäß⁸ der sie den gesamten Besitz von *Ili-āpili* und den gesamten Besitz von *Sîn-šēmi* miteinander geteilt haben, ...“

Das Verständnis des letzten Satzes⁵² wird erschwert durch die folgende Lücke; außerdem bleibt unklar, wer *Sîn-šēmi* ist.⁵³ Aus den beiden voranstehenden Sätzen geht jedoch hervor, dass *Ili-āpili*, der Bruder des Erblassers *Sîn-iqīšam*, seinen Neffen, den Söhnen und Erben des *Sîn-iqīšam*, seinen ererbten Besitz vermachte. Es hatte also eine Teilung des Nachlasses von *Adda-kalla* unter seinen mutmaßlichen Söhnen *Sîn-iqīšam* und *Ili-āpili* gegeben. Anlässlich der Teilung des Nachlasses von *Sîn-iqīšam* wurde dieser Besitz durch Schenkung des Erbes von *Ili-āpili* an die Erben des *Sîn-iqīšam* wieder zusammengeführt. Die Erben des *Sîn-iqīšam*, *Ibbi-Enlil* und *Nannāja*, leisteten Klageverzicht auf einen „Status als Erben“ des *Ili-āpili* (*nam-ibila*). Gemeint ist damit wohl, dass sie aus dem dokumentierten Vermächtnis keinen Erbananspruch gegenüber ihrem Onkel, *Ili-āpili*, und seinem zukünftigen Nachlass, d. h. seinem Besitz über sein ererbtes Vermögen hinaus, ableiten durften.

Die weitgehende Entsprechung zwischen dem Erbteil des *Adda-kalla* und dem Nachlass seines mutmaßlichen Sohnes *Sîn-iqīšam* zuzüglich des ererbten Vermögens von *Ili-āpili* zeigt, dass im Familienzweig des *Adda-kalla* ebenso wie in demjenigen des *Nanna-meša* der von *Lu-Bau* ererbte Besitz mit nur geringen Verlusten über gut 90 Jahre recht konstant erhalten blieb. Das gilt zumindest für alle Posten, die in den jüngeren Erbteilungsurkunden beider Familienzweige aufgeführt sind. Aus dem Umstand,

⁵² Für Hinweise zu Lesung und Deutung danke ich W. Sallaberger.

⁵³ *Sîn-šēmi* trat ebenso wie *Ili-āpili* auch in MC 3, Nr. 27 Rs. 11'. 16' als Zeuge auf. Mit ihrer Zeugenschaft demonstrierten beide ihr Einverständnis damit, dass *Nannāja* seinen z. T. von ihnen ererbten Besitz seinen Adoptivöhnen überschrieb.

dass die jüngeren Erbteilungsurkunden manche Posten aus dem Nachlass des *Lu-Bau* nicht aufführen, kann man nicht unbedingt einen Verlust von Familienbesitz folgern, da immer die Möglichkeit besteht, dass diese Posten ungeteilt in Erbengemeinschaft verwaltet wurden oder in Erbteilungsurkunden geteilt wurden, die nicht auf uns gekommen sind.

4.3 Vergleich der Entwicklung des vererbten Familienvermögens in beiden Familienzweigen bis Generation 5

Veranschaulichen lässt sich die nahezu konstante Erhaltung des Familienbesitzes bis zur Generation 5 durch eine Gegenüberstellung der Erbteile der ältesten Erben der Generation 6 in den Familienzweigen von *Nanna-meša* und *Adda-kalla*, *Ibbi-Enlil* und *Awilija* (siehe Tabelle 4). Da letzterer zum Zeitpunkt der Erbteilung bereits verstorben war, erhielt sein ältester Sohn *Mannum-mēšu-liššur* (Generation 7) seinen Erbteil.⁵⁴

Mannum-mēšu-liššur erhielt zwar mehr Pfründen, insgesamt 68 Tage mehr an verschiedenen Pfründen, dafür bekam er weniger Haus, nur gut ein Viertel von dem, was *Ibbi-Enlil* erbte, und kein Feld. An Wert könnten sich die Erbteile der beiden ältesten Erben in den dokumentierten Erbteilungen der Generation 6 in etwa entsprechen.

4.4 Die Entwicklung des Familienvermögens in den Generationen 6 bis 8 im Familienzweig des *Adda-kalla*

Bei *Ibbi-Enlil*⁵⁵ (Generation 6), dem Sohn von *Sîn-iqīšam* und vermuteten Enkelsohn von *Adda-kalla*, sind wir in der glücklichen Lage, seinen Erbteil direkt mit seinem eigenen Nachlass vergleichen zu können. Die Urkunde bezüglich seines Nachlasses (OECT 8, 19) trägt das Datum *Rim-Sîn II b/10/25*, was dem Jahr *Samsu-iluna 9* entspricht.⁵⁶ Das Datum der älteren Urkunde mit dem Erbteil des *Ibbi-Enlil* ist nur zum Teil erhalten, s. MC 3, Nr. 26 iv 13–15 nach Foto Stone/Owen (1991) Pl. 4: ¹³ [iⁿ] e - n e - ġ a r ¹⁴ [m u s a - a] m - s u - i - l u - n a l u g a l ¹⁵ [...] x ¹NE[?] (abgebro-

⁵⁴ Die Angaben in Tabelle 4 beziehen sich jeweils auf die Summe aus Vorzugsanteil und Normalteil.

⁵⁵ Stone/Owen (1991, 66) Nr. 29: 19 lasen *[ib]-ni-^den-lil*. Mit Van De Mierop (1991–1993, 125a zu Text 29) ist aber besser *[i-b]i-^den-lil* zu lesen. Die vierte Zeile des Siegels fasst die Erben entsprechend zusammen als *ibila i^l-[bi]-^lal[en-lil]*, s. Stone/Owen (1991) Pl. 59–60.

⁵⁶ Zur Datierung von *Rim-Sîn II* s. Stol (1976, 44–58), Rositani (2003, 16–24); vgl. auch Charpin (2004, 338 f.).

Tabelle 4: Die Erbteile der ältesten Erben in Generation 6 im Familienzweig des Nanna-meša und im Familienzweig des Adda-kalla

Geteilte Besitztümer	Erbteil des Mannum-mēšu-liššur aus dem Nachlass seines Großvaters Nuska-amah, MC 3, Nr. 51 (Si 10/03/-) ⁵⁷	Erbteil des Ibbi-Enlil aus dem Nach- lass seines Vaters Sîn-iqīšam, MC 3, Nr. 26 (Si 6 [?] /05/-)
Pfründen:		
nam-é-da-di (^d en-líl ^d nin-líl)	99 Tage/Jahr	99 Tage/Jahr ([18] + 81)
nam-ì-du ₈ ká gal	–	1[2,5 [?]] Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká gu-la	1[2,(5) [?]] Tage/Jahr	–
nam-ì-du ₈ ká é-gal mah	1[2,(5) [?]] Tage/Jahr	–
nam-ì-du ₈ é//ká ús-gíd(-gíd)-da	1[2,(5) [?]] Tage/Jahr	12,5 Tage/Jahr von beiden Pfründen
nam-ì-du ₈ ká gal ^d nin-líl-lá	1[2,(5) [?]] Tage/Jahr	
nam-ì-du ₈ ká gēš-kíḡ-ti	12 Tage/Jahr	12,5 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká ^d nin-gá-ge ₄ -a	6 Tage/Jahr	8 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ é//ká du ₆ -kù(-ga)	12,5 Tage/Jahr	[3,5] Tage/Jahr
na[m-ì-du ₈ kisal ^d]nín-líl ¹	1,25 Tage/Jahr	–
[nam-x x x (x) l]a-ma-sà-tum	2,5 Tage/Jahr	–
nam-gudu ₄ ^d en-líl u ₁₈ -ru-mah- an-ki	22 Tage/Jahr	–
nam-ì-du ₈ ká níḡ-ur ₅ -ra	12 Tage/Jahr	–
Wohnhaus	[1]2 giḡ ₄ é dù-a	44 giḡ ₄ é dù-a
Feld	–	93 sar a-šà uz-za 1 iku a-šà (i ₇ -)ḡiri ^(ki) -ta-bala-e
zà-gu-la-Tisch	1	–

chen). Es ist vor dem Datum der Kaufurkunde MC 3, Nr. 28 (Si 08/01/14) anzusetzen, in welcher Ibbi-Enlil seinen gesamten ererbten Hausanteil an Mannum-mēšu-liššur verkaufte; und wahrscheinlich auch vor dem Datum der Heirats- und Adoptionsurkunde MC, Nr. 27 (Si 6/07/-), mit der Ibbi-Enlils jüngerer Bruder, Nannāja, seinen Erbteil an vier Adoptivsöhne übertrug.⁵⁸ Möglicherweise bezeugen die Spuren der Datenformel das Jahr Samsuiluna 6: ¹³ [t^un]e-ne-gar ¹⁴ [mu sa-a]m-su-i-lu-na lugal ¹⁵ [... šùd]u[?]-d è[?] (abgebrochen).⁵⁹

⁵⁷ Siehe Neubearbeitung Anhang 1.

⁵⁸ Siehe Textzitat Anm. 35.

⁵⁹ Nach Horsnell (1999, Vol. 2, 185–187) lautet der Jahresname Samsuiluna 6 in seiner ausführlichsten Form: mu sa-am-su-i-lu-na lugal-e ^dutu ^dmarduk-e-ne-bi-da-ra níḡ-dím-dím-ma-bi al in-na-an-du₁₇-uš(-àm) alan šùdu(-šùdu)-dè ^dlamma kù-si₂₂ didli-bi-ta níḡ-si[?]-sá[?] ab[?]-di-di-dè

In diesem Fall lagen zwischen Erhalt des Erbteils und Übertragung an die Adoptivsöhne seitens des jüngeren Bruders Nannāja nur zwei Monate (Si 6[?]/05/- bzw. Si 6/07/-). Sein älterer Bruder Ibbi-Enlil behielt seinen Erbteil etwas länger: Bis zum Verkauf seines ererbten Hausteils an Mannum-mēšu-liššur (Si 08/01/14) vergingen gut eineinhalb Jahre, bis zur Vererbung seines restlichen Erbteils an seine Söhne (RS II b/10/25 = Si 9) dreieinhalb Jahre; zwischen Verkauf und Vererbung war Ibbi-Enlil offenbar verstorben. Tabelle 5 bietet einen Überblick über Erbteil und Nachlass Ibbi-Enlils:

é-babbar igi ^dutu-šè é-saḡ-íl igi ^dmarduk-šè i-ni-in-ku₄-ra ki-gub-ba-ne-ne mi-ni-in-ge-na; die kürzeste Form lautet: mu alan šùdu-dè.

Tabelle 5: Erbteil und Nachlass des Ibbi-Enlil, Sohn von Sîn-iqīšam

Geteilte Besitztümer	Erbteil ⁶⁰ des Ibbi-Enlil aus dem Nachlass seines Vaters Sîn-iqīšam, MC 3, Nr. 26 (Si 6?/05/-)	Gesamter Nachlass des Ibbi-Enlil, Sohn von Sîn-iqīšam, OECT 8, 19 (RS II 03/10/25 = Si 9)
Pfründen:		
(nam-)é-da-di (den-líl nin-líl-lá)	99 Tage/Jahr	70 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká gal	1[2,5?] Tage/Jahr	12,5 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká ús-gíd-gíd-da ù ká gal nin-líl-lá	12,5 Tage/Jahr	12,5 Tage/Jahr (é ús-gíd-da kisal é?-gal?-maḥ ká nin-líl-lá)
nam-ì-du ₈ ká ḡeš-kíḡ-ti	12,5 Tage/Jahr	12,5 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká nin-ḡá-ge ₄ -a	8 Tage/Jahr	6 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká du ₆ -kù(-ga)	[3,5] Tage/Jahr	12 Tage/Jahr
Wohnhaus	44 giḡ ₄ é dù-a	–
Feld	88 sar a-šà uz-za	–
	1 iku a-šà (i ₇ -)ḡìri ^(ki) -ta-bala-e	–

Festzustellen ist eine Verringerung des Wohnhauses. Wie gerade schon angesprochen, verkaufte Ibbi-Enlil sein gesamtes ererbtes Haus von 44 giḡ₄ (26,4 m²) für 1/3 Mine Silber an Mannum-mēšu-liššur, s. MC 3, Nr. 28. Was mit den zwei von Ibbi-Enlil ererbten Feldern geschah, wissen wir nicht. Vielleicht wurden sie ebenfalls verkauft, vielleicht wurden sie nicht in der Erbteilungsurkunde aufgeführt, weil seine Söhne sie in Erbengemeinschaft bewirtschafteten, vielleicht war ihre Teilung in einer separaten Erbteilungsurkunde dokumentiert – viele Möglichkeiten sind denkbar. Von den ererbten 148 Tagen pro Jahr an sechs verschiedenen Pfründenämtern vererbte Ibbi-Enlil 125,5 Tage weiter. Das ist ein Minus von 15 Prozent, ohne Berücksichtigung sicherlich bestehender Wertunterschiede zwischen den einzelnen Pfründen, über die wir leider wenig wissen.

Die Minderung des Familienvermögens wird besonders deutlich, wenn man z. B. den Erbteil von Ninurta-muštāl (Generation 7) mit dem Erbteil seines Urgroßvaters Adda-kalla (Generation 4) vergleicht: Erbte Adda-kalla Haus, Hof, Feld, 152,5 Tage von acht verschiedenen Pfründen und Mobilien, so verzeichnet die Urkunde über die Teilung des Nachlasses von Ibbi-Enlil für Ninurta-muštāl nur 48,5 Tage von drei verschiedenen Pfründen.

Die Pfründen von Ninurta-muštāl gingen zudem vollständig in den Besitz von Mannum-mēšu-liššur über: Knapp ein Jahr nach der Teilung des Nachlasses von Ibbi-Enlil machte Mannum-mēšu-liššur offenbar in einem Prozess Ansprüche gegen die Erben von Ibbi-Enlil geltend, weil er für ihren Vater Ausgaben in Form von 2 Kor (ca. 600 l) Gerste auf sich genommen hatte.⁶¹ Der Grund für diese Ausgaben geht aus der Urkunde leider nicht hervor. Handelte es sich um eine Art zinsloses Darlehen innerhalb der Familie? Die Formulierung: 2 še gur ù níḡ-gu₇ mu 1-a-kam, „2 Kor Getreide und Speise in einem Jahr“, könnte darauf hinweisen, dass sich Ibbi-Enlil in einer Notsituation befand und das Getreide im unruhigen Jahr Samsu-iluna 9, in welchem der Usurpator Rim-Sîn II in Nippur herrschte, zur Ernährung seiner Familie benötigte.⁶² Mannum-mēšu-liššur konnte seine Ausgaben für Ibbi-Enlil mit einer Urkunde belegen. Die Erben des Ibbi-Enlil, Ninurta-muštāl, Namāršu-lūmur und Munawwirum, mussten ihn daraufhin für seine Ausgaben entschädigen und übereigneten ihm 30 Tage é-da-di-Pfründe für Enlil und Ninlil. Wahrscheinlich gab dafür jeder der drei Erben 10 Tage von seinem ererbten Anteil dieser Pfründe. Fünf Monate später kaufte Mannum-mēšu-liššur dem Ninurta-

⁶¹ OECT 8, 11 (Si 10/09/03; s. Stone/Owen 1991, Nr. 31).

⁶² Van De Mierop (1991–1993, 127b zu Text 31) vermutete, dass Mannum-mēšu-liššur dem Ibbi-Enlil die 2 Kor Getreide als Unterhalt zahlte, weil dieser ihn adoptiert hatte. Für Kritik an dieser These s. Anm. 42.

⁶⁰ Die Angaben beziehen sich auf die Summe aus Vorzugsanteil und Normalteil des Ibbi-Enlil.

muštāl seine restlichen ererbten Pfründen ab.⁶³ Die Familie Ninurta-muštāls war offenbar in der Lage, erneut é-da-di-Pfründe zu erwerben, die Mannum-mēšu-liššur nach weiteren zehn Monaten von Sohn und Frau Ninurta-muštāls, Inbi-ilišu und Lamassatum, erwarb.⁶⁴ Anlass zu diesem letzten Kauf gab wahrscheinlich der Tod Ninurta-muštāls, der wie schon sein Vater Ibbi-Enlil nicht lange nach Erhalt seines Erbteils verstorben war.

Adda-kallas Urenkel Ninurta-muštāl veräußerte somit seinen gesamten Familienbesitz an Mannum-mēšu-liššur.⁶⁵ Die Erbteile seiner jüngeren Brüder, Namāršulūmur und Munawwirum, waren mit insgesamt 44,5 bzw. 32,5 Tagen/Jahr von drei bzw. zwei Pfründen nicht sehr groß. Dieser Befund weist auf eine Verarmung im Familienzweig des Adda-kalla in den Generationen 6–8. Begünstigt wurde sie möglicherweise von der unruhigen politischen Situation unter dem Usurpator Rim-Sin II sowie von der anscheinend recht kurzen Lebensdauer von Ibbi-Enlil und seinem Sohn Ninurta-muštāl, die eine Fragmentierung des ererbten Familienbesitzes, besonders der Pfründen, durch Erbteilung mit sich brachte.

4.5 Die Entwicklung des Familienvermögens in den Generationen 6 und 7 im Familienzweig des Nanna-meša

Mannum-mēšu-liššur (Generation 7) scheint durch Käufe Nutzen aus der wirtschaftlich schwierigen Situation des Familienzweiges von Adda-kalla gezogen zu haben. Vielleicht war er aber auch nur bemüht, das Familieneigentum zusammenzuhalten, was den Angehörigen dieses Familienzweiges nicht möglich war. Vergleicht man seinen Erbteil mit dem Erbteil seines Urgroßvaters Nanna-meša (Generation 4), so sieht die Situation weit besser aus als im Familienzweig des Adda-kalla: Mannum-mēšu-liššur erbt zwar nur 12 gi ĝ₄ (7,5 m²) Haus⁶⁶, gut ein Siebtel der von Nanna-meša ererbten 80 gi ĝ₄ (48 m²), und tauschte diese kleine Hausfläche gleich nach Erhalt gegen Pfründen seines Onkels und Miterben Munawwirum ein,⁶⁷ doch

erhielt er von den ererbten Pfründen seines Urgroßvaters immerhin noch gut die Hälfte.

Die Verminderung des ererbten Familienvermögens gegenüber den vorhergehenden Generationen konnte Mannum-mēšu-liššur durch zahlreiche Käufe ausgleichen. Über drei Jahre hinweg (Si 11 bis Si 13) kaufte er Pfründen, oft solche, die er selbst in seinem Erbteil erhalten hatte.⁶⁸ Außerdem erwarb er in einem vergleichsweise kurzen Zeitraum von zweieinhalb Monaten (Si 12/03/15 bis Si 12/06/01) 3 iku (1,08 ha) Stoppelfeld und 2 sar (72 m²) Haus möglicherweise für den Bedarf seiner eigenen Familie zum Zeitpunkt der Familiengründung.⁶⁹ Damit ist Mannum-mēšu-liššurs Besitz an Feld und Haus durchaus mit dem seines Urgroßvaters Nanna-meša vergleichbar, der insgesamt 3 iku 60 sar (1,3 ha) Feldfläche, 1 1/3 sar (48 m²) Wohnhaus und 7 sar (252 m²) unbebautes Hausgrundstück erbt.

Für seine Käufe in den Jahren Samsu-iluna 11–13 gab Mannum-mēšu-liššur insgesamt rund eine Mine Silber aus.⁷⁰ Es stellt sich die Frage, woher er dieses Silber nahm? Dass er seinen Reichtum mit Stone (1991, 29–33) der Adoption durch Nannāja verdankte, ist zu bezweifeln (s. Abschnitt 3.4): Mannum-mēšu-liššur erhielt dadurch zwar einen Anspruch auf einen Erbteil aus dem Nachlass seines Adoptivvaters, aber kein direkt verfügbares Kapital.⁷¹ Stattdessen stand Mannum-mēšu-liššur für seine Kauftätigkeit der Erbteil seines verstorbenen Vaters Awilija aus dem Nachlass seines Großvaters Nuska-amaḥ zur Verfügung, den er im Jahr Samsu-iluna 10 erhielt.

Der Erbteil bestand im Wesentlichen aus Pfründenämtern. Diese waren gerade in der Regierungszeit Samsu-ilunas ein gefragtes Kaufgut. Wie hoch die damit verbun-

⁶⁸ MC 3, Nr. 33 (Si 11/02/01); OECT 8, 6 (Si 11/09/16, s. Stone/Owen 1991, Nr. 34); MC 3, Nr. 35 (Si 11/10/2); Nr. 36 (Si 11/11/08; Käufer wahrscheinlich Mannum-mēšu-liššur, s. Anm. 2); Nr. 37 (Si 11/12/-); OECT 8, 5 (Si 12/03/-, s. Stone/Owen 1991, Nr. 39); OECT 8, 9 (Si 12/04/21, s. Stone/Owen 1991, Nr. 41); TIM 4, 54 (Si 12/06/[...], s. Stone/Owen 1991, Nr. 43); MC 3, Nr. 44 (Si 12/10/20); OECT 8, 10 (Si 12/10/24, s. Stone/Owen 1991, Nr. 45); MC 3, Nr. 47 (Datum abgebr.); Nr. 48 (Datum abgebr.); OECT 8, 8 (Si 13/04/05, s. Stone/Owen 1991, Nr. 49); OECT 8, 7 (Si 13/12/02, s. Stone/Owen 1991, Nr. 50).

⁶⁹ Feldkauf: 3 iku in OECT 8, 2 (Si 12/03/15; s. Stone/Owen 1991, Nr. 38). Hauskäufe: 1 1/3 sar in BE 6/2, 38 (Si 12/04/06; s. Stone/Owen 1991, Nr. 40); das Hausgrundstück wird 17 Jahre später anscheinend von der Familie der Verkäufer wieder zurückgekauft, s. BE 6/2, 64; 2/3 sar in OECT 8, 1 (Si 12/06/01; s. Stone/Owen 1991, Nr. 42).

⁷⁰ Die Summe aller erhaltenen Preiszahlungen beträgt 47,75 Schekel Silber (ca. 400 g); hinzukommen vier Kaufurkunden, in denen die Kaufpreise nicht erhalten sind: MC 3, Nr. 35, Nr. 36, Nr. 44; OECT 8, 8 (s. Stone/Owen 1991, Nr. 49). In der ersten dieser drei Urkunden ist auch der Name des Käufers nicht erhalten, sehr wahrscheinlich handelt es sich aber um Mannum-mēšu-liššur, s. Anm. 2.

⁷¹ Siehe MC 3, Nr. 27; Textzitat s. Anm. 5.

⁶³ MC 3, Nr. 33 (Si 11/02/01): 20 Tage/Jahr nam-é-da-di den-lílⁿ nin-líl, 12,5 Tage/Jahr ká ús-gíd-da kisal é-gal maḥ káⁿ nin-líl-lá und 6 Tage/Jahr káⁿ nin-ĝá-ge_a für einen Kaufpreis von 3,5 Schekel Silber.

⁶⁴ MC 3, Nr. 37 (Si 11/12/-): Anzahl Tage nicht erhalten; Kaufpreis 2 Schekel Silber.

⁶⁵ Vielleicht mit Ausnahme der beiden Felder im Erbteil des Ibbi-Enlil (MC 3, Nr. 26 i 13–15. ii 7–9), deren Verbleib in den späteren Urkunden nicht dokumentiert ist.

⁶⁶ Siehe Anhang 1, Cornell 23: 1. 12, mit Anmerkung dazu.

⁶⁷ OECT 8, 16 (Si 10/03/23; s. Stone/Owen 1991, Nr. 30).

denen Einkünfte in altbabylonischer Zeit waren, wissen wir leider nicht. Doch selbst wenn sie nur gering gewesen sein sollten, waren Pfründeneinkünfte vermutlich ansehnlich, wenn sie sich über einen längeren Zeitraum hinweg ansammelten.⁷² Das trifft bei Mannum-mēšu-liššur zu. Die von Nuska-amah⁷³ ererbten Pfründen wurden mindestens 22 Jahre lang (Ha 31 bis Si 10) in Erbengemeinschaft verwaltet und die Einkünfte daraus vermutlich geteilt, zunächst zwischen Awilija und Munawwirum und nach Awilijas Tod zwischen Mannum-mēšu-liššur und Munawwirum.⁷³ Wahrscheinlich waren es diese Einkünfte, die Mannum-mēšu-liššur das notwendige Kapital für seine Käufe verschafften und ihn außerdem in die Lage versetzten, einen Kauf bereits vor dem Erhalt seines Erbteils zu tätigen.⁷⁴

4.6 Das Familienvermögen in der Generation 8 im Familienzweig des Nanna-meša

Die jüngste Urkunde, die Auskunft über Vermögen der Familie des Mannum-mēšu-liššur gibt, ist BE 6/2, 64 (Si 29/02/20). Sie dokumentiert den Rückkauf von 1 1/3 sar (48 m²) unbebauten Hausgrundstücks (é kislah). Dieses Grundstück hatte Mannum-mēšu-liššur von den Söhnen des Ea-iddinam gekauft. Wahrscheinlich liegt die Kaufurkunde in BE 6/2, 38 (Si 12/04/06) vor. Dort wird das seitens Mannum-mēšu-liššur von den Söhnen des Ea-iddinam gekaufte, 48 m² große Grundstück zwar als é dū-a, „Wohnhaus“, bezeichnet, doch besteht die Möglichkeit, dass das auf dem Grundstück errichtete Haus in den dazwischenliegenden 17 Jahren verfallen und das Grundstück beim Rückkauf daher nicht mehr bebaut war.⁷⁵

⁷² So auch Stone (1977, 284): „Temple office ownership, representing as it did participation in one of the large concerns of the city, the temple, yielded a modest, but relatively secure income to its holder. (...) ownership of sufficient temple office property provided a secure income which allowed the accumulation of other property (...)“

⁷³ Nuska-amah⁷³ war spätestens zu Beginn des Jahres Hammurapi 31 verstorben, s. OECT 8, 4 (Ha 31/05/-; s. Stone/Owen 1991, Nr. 25); Mannum-mēšu-liššurs Vater Awilija vermutlich spätestens im Jahr Samsu-iluna 6, s. MC 3, Nr. 27 (Si 6/07/-). Siehe dazu bereits Abschnitt 3.3 und 4.1.

⁷⁴ Mannum-mēšu-liššur kaufte zu Beginn des Jahres Samsu-iluna 8 das von Ibbi-Enlil, Sohn des Šin-iqišam, ererbte Wohnhaus von 44 gi₆ (26,4 m²) für 1/3 Mine (= 166 g) Silber, s. MC 3, Nr. 28.

⁷⁵ Allerdings ist der Preis für den Rückkauf des é kislah mit 6,5 Schekeln Silber (BE 6/2, 64: 14; Si 29/02/20; s. Stone/Owen 1991, Nr. 52) deutlich höher als der Preis von 13(+)(Bruchteil?) Schekeln Silber für den Kauf des é dū-a (BE 6/2, 38: 13; Si 12/04/06; s. Stone/Owen 1991, Nr. 40). Eine Lesung der beschädigten Zahl in letzterem Beleg als 16 ist nach Kollation unwahrscheinlich.

Im Jahr Samsu-iluna 29 nun kauft Ninurta-rā'im-zērim, Sohn von Ninurta-manšum, ein Nachbar des Grundstücks, dieses als Teil des Besitzes seiner Familie zurück (é ad-da-na in-du₆). Verkäufer ist nicht Mannum-mēšu-liššur selbst, sondern seine nächsten Anverwandten: sein Bruder Ninurta-muballiṭ, Sohn von Awilija, Iddin-Ištar, Sohn von Mannum-mēšu-liššur, und Iddin-Ištars Mutter Narubtum, die Frau von Mannum-mēšu-liššur. Das bedeutet, dass Mannum-mēšu-liššur zu diesem Zeitpunkt verstorben war. Vielleicht hatte sein Tod die Voraussetzung für den Rückkauf geschaffen und sich kurz zuvor ereignet.

Der letzte Beleg, der Mannum-mēšu-liššur am Leben zeigt, ist die gut 15 Jahre ältere Kaufurkunde OECT 8, 7 (Si 13/12/02), in der Mannum-mēšu-liššur als Käufer auftritt. Unter der Annahme, dass uns das Archiv des Mannum-mēšu-liššur in seinen wesentlichen Teilen bekannt ist, würde das bedeuten, dass Mannum-mēšu-liššur in den drei Jahren nach Erhalt seines Erbteils massiv Pfründen kaufte, die restlichen 15 Jahre seines Lebens aber keinerlei Kauftätigkeit mehr an den Tag legte. Vielleicht hatte er mit seinen Käufen für seinen Lebensunterhalt ausgesorgt und konnte anschließend vom Gewinn aus seinen Pfründen leben?

Die Verkäufer an Mannum-mēšu-liššurs statt sind ganz offensichtlich seine nächsten Anverwandten und damit die Personen, die Ansprüche auf seinen Nachlass geltend machen konnten.⁷⁶ Der Umstand, dass unter ihnen nur ein Sohn Mannum-mēšu-liššurs genannt ist, macht es wahrscheinlich, dass Mannum-mēšu-liššur nur diesen einen Sohn Iddin-Ištar hatte. Vermutlich übernahm er als einziger Erbe den gesamten Nachlass seines Vaters, nachdem diesem die Mitgift seiner Mutter und etwaige Schenkungen an sie entnommen worden waren sowie mögliche Besitztümer, auf die Ninurta-muballiṭ vielleicht infolge einer Erbengemeinschaft mit Mannum-mēšu-liššur Besitzansprüche hatte. Mit dem Nachlass übernahm Iddin-Ištar vermutlich auch alle Urkunden, welche Erwerbungen und Besitzansprüche des Mannum-mēšu-liššur dokumentierten.

Was weiter mit Iddin-Ištar und dem Nachlass seines Vaters geschah, wissen wir leider nicht, da keine späteren Urkunden bekannt sind, die sich dem Archiv des Mannum-mēšu-liššur zuordnen ließen, und der Urkundenstrom aus dem altbabylonischen Nippur wenig später ganz versiegt.⁷⁷

⁷⁶ Für Überlegungen zu den rechtlichen Hintergründen des gemeinsamen Auftretens von Ehefrau bzw. Brüdern eines Verstorbenen und dessen Erben als Verkäufer, speziell auch in Hinblick auf BE 6/2, 64, s. Meinhold (2014, 23–27).

⁷⁷ Siehe Charpin (2004, 360 f.).

5 Zusammenfassung

Das Vermögen der Familie des Mannum-mēšu-liššur blieb bis zur fünften Generation weitgehend konstant, vermindert nur durch Erbteilungen. Solcher Verminderung entgegenwirkend sind durch alle Generationen hinweg Tendenzen zu beobachten, das Erbe zusammenzuhalten: Nuska-amah (Generation 5), Sohn von Nanna-meša, scheint die ererbten Pfründen seines Vaters ungeteilt übernommen zu haben, vermutlich gegen Ausgleichszahlungen an seine Brüder; Nannāja und Ibbi-Enlil (Generation 6) teilten nicht nur den Nachlass ihres Vaters Sîn-iqīšam, sondern zugleich auch den Erbteil ihres Onkels Ili-āpili, den dieser ihnen vermacht hatte; Mannum-mēšu-liššur (Generation 7) erhielt den vollständigen Erbteil seines verstorbenen Vaters Awilija und musste ihn nicht mit seinen Brüdern teilen.

Ab der sechsten Generation entwickelte sich das Familienvermögen unterschiedlich: Während der Familienzweig des Adda-kalla verarmte und nach zwei frühen Toden der Familienoberhäupter Ibbi-Enlil und Ninurta-muštāl (Generationen 6–7) sogar gezwungen war, das gesamte ererbte Familienvermögen zu veräußern, war Mannum-mēšu-liššur (Generation 7) im Familienzweig des Nanna-meša in der Lage, dieses und weiteres Vermögen aufzukaufen. Das Silber für seine Käufe bezog er vermutlich aus den Einkünften ererbter Pfründen, von denen er als Teilhaber einer Erbgemeinschaft bereits vor der Erbteilung im Jahr Samsu-iluna 10 profitierte.

Die gegensätzlichen Entwicklungen des Vermögens der beiden Familienzweige vollzogen sich im ersten Drittel der Regierungszeit Samsu-ilunas, welches durch eine wirtschaftliche, politische und militärische Krise gekennzeichnet war.⁷⁸ Diese Krise brachte offensichtlich wirtschaftliche Gewinner und Verlierer selbst innerhalb einer Familie hervor.

Nicht aufrechterhalten werden kann die These Stone's, dass die Adoptionen in der Familie des Mannum-mēšu-liššur in erster Linie der Übertragung von Vermögen gedient hätten und rein ökonomisch motiviert gewesen seien.⁷⁹ Zwar spielten Vermögensübertragungen in Form von Erbeinsetzung, Unterhaltszahlung oder Einmalzahlung bei allen Adoptionen eine Rolle, daneben aber auch soziale Faktoren, wie der Bedarf an einem Erben und Versorger im Alter mangels eigener leiblicher Söhne

(Adoption des Lu-Bau durch Ur-Lumma) oder die Eingliederung von Kindern aus einer früheren Ehe in eine durch erneute Eheschließung begründete Familie (Adoption von Mannum-mēšu-liššur, Ninurta-muballit, Sîn-māgir und Ina-Ekur-rabi durch Nannāja). Einzig die Adoption des Ninurta-muballit durch die Eheleute Ili-ippalsam und Elmēšum könnte vorrangig ökonomisch motiviert gewesen sein, insbesondere wenn Ninurta-muballit dadurch in ein zeitgleich bestehendes zweites Adoptionsverhältnis eingetreten wäre. Mannum-mēšu-liššur hingegen verdankte seine Kaufkraft und seine soziale Stellung nicht der Adoption durch Nannāja, sondern seinem ererbten Vermögen in Form zahlreicher Pfründen.

Literatur

- Bobrova, L. V./S. G. Koshurnikov (1989): On some new works in the social history of the Old Babylonian period, *AoF* 16, 51–60
- Charpin, D. (1980): Archives familiales et propriété privée en Babylonie ancienne: Étude des documents de «Tell Sifr». Paris
- Charpin, D. (1986): Transmission des titres de propriété et constitution des archives privées en Babylonie ancienne, in: K. R. Veenhof (Hg.), *Cuneiform Archives and Libraries*. CRRAL 30. PIHANS 57. Leiden, 121–140
- Charpin, D. (1994): Rezension zu Stone/Owen 1991, *JAOS* 114, 94–96
- Charpin, D. (2004): Histoire politique du Proche-Orient amorrite (2002–1595), in: D. Charpin/D. O. Edzard/M. Stol, *Mesopotamien. Die altbabylonische Zeit. Annäherungen* 4. OBO 160/4. Fribourg/Göttingen, 23–480
- Dijk, J. van (1967): *Texts in the Iraq Museum. Old Babylonian contracts and juridical texts*. Volume IV. Wiesbaden
- Horsnell, M. J. A. (1999): *The year names of the First Dynasty of Babylon*. Volume 1–2. Hamilton, Ontario
- Hunter, G. R. (1930): The Sayce and H. Weld Collection in the Ashmolean Museum. Sumerian contracts from Nippur. OECT 8. London
- Janssen, C./H. Gasche/M. Tanret (1994): Du chantier à la tablette. Ur-Utu et l'histoire de sa maison à Sippar-Amnānum, in: H. Gasche et al. (Hg.), *Cinquante-deux réflexions sur le Proche-Orient ancien offertes en hommage à Léon De Meyer*. MHEO 2, Leuven
- Klíma, J. (1940): *Untersuchungen zum altbabylonischen Erbrecht*. Prag
- Kraus, F. R. (1951): Nippur und Isin nach altbabylonischen Rechtsurkunden. *JCS* 3
- Lafont, B. (1992): Quelques nouvelles tablettes dans les collections américaines, *RA* 86, 97–111
- Landsberger, B. (1937): Die Serie *ana ittiššu*. *MSL* 1. Rom
- Meinhold, W. (2014): Erbrecht nach altbabylonischen Kauf- und Tauschurkunden aus Nippur, *ZAR* 20, 11–32
- Mitchell, J. R. (1991): Prosopographic index to the Mannum-mēšu-liššur archive, in: Stone/Owen 1991, 95–124

⁷⁸ Zu dieser Krise in den Jahren Si 9–13 s. Stone (1977), Bobrova/Koshurnikov (1989), Charpin (2004, 335–346).

⁷⁹ Für eine kritische Bewertung der Differenzierung Stone's von „familial adoptions“ und „economic adoptions“ s. auch Wunsch (2003–2004, 185 ff.) und Obermark (1992, Part I, 12–26).

- Obermark, P. R. (1992): Adoption in the Old Babylonian period. Part I–II. Ph.D. Dissertation Hebrew Union College Ohio. University Microfilms International. Ann Arbor, Michigan
- Obermark, P. R. (1993–1994): Rezension zu Stone/Owen 1991, AfO 40/41, 106–109
- O'Callaghan, R. T. (1954): A new inheritance contract from Nippur, JCS 8, 137–143
- Oelsner, J. (1993): Rezension zu Stone/Owen 1991, OLZ 88, 500–504
- Otto, E. (1995): Rezension zu Stone/Owen 1991, ZA 85, 163–166
- Pedersén, O. (1998): Archives and libraries in the ancient Near East 1500–300 B. C. Bethesda
- Poebel, A. (1909): Babylonian legal and business documents from the time of the First Dynasty of Babylon chiefly from Nippur. BE 6/2. Philadelphia
- Rositani, A. (2003): Rim-Anum texts in the British Museum. Nisaba 4. Rom
- Stol, M. (1976): Studies in Old Babylonian history. PIHANS 40. Istanbul
- Stone, E. C. (1977): Economic crisis and social upheaval in Old Babylonian Nippur, in: L. D. Levine/T. Cuyler Young (Hg.), Mountains and lowlands. Essays in the archaeology of greater Mesopotamia. BiMes 7. Malibu, 267–289
- Stone, E. C. (1991): Adoption in Old Babylonian Nippur, in: Stone/Owen 1991, 1–33
- Stone, E. C./ D. I. Owen (1991): Adoption in Old Babylonian Nippur and the archive of Mannum-mēšu-liššur. MC 3. Winona Lake
- Prang (1976): Das Archiv des Imgûa, ZA 66, 1–44
- Van De Mieroop, M. (1991–1993): Rezension zu Stone/Owen 1991, JCS 43–45, 124–130
- Westbrook, R. (1988): Old Babylonian marriage law. AfO Beiheft 23. Horn
- Wunsch, C. (2003–2004): Findelkinder und Adoption nach neubabylonischen Quellen, AfO 50, 174–244

Anhang 1:

Cornell 23: Neubearbeitung der Erbteilungsurkunde mit Erbteil für Mannum-mēšu-liššur

(Fotos: Stone/Owen, Pl. 27–28; <http://cdli.ucla.edu/dl/photo/P270657.jpg>; Kopie: MC 3, Nr. 51; CUSAS 15, Nr. 23; ältere Bearbeitung: Stone/Owen (1991, 87–89), Nr. 51; CUSAS 15, Nr. 23)

Umschrift:

- Vs. 1 2* giĝ₄ é dū-a da é i[m-gur-^dnin-urta]
- 2 nam-ì-du₈ ká gu-la mu-a u₄ 2 (1/2)²-kam]
- 3 nam-ì-du₈ ká é-gal maḥ mu-a [u₄ 2 (1/2)²-kam]
- 4 nam-ì-du₈ é* ús-gíd-da mu-a [u₄ 2 (1/2)²-kam]
- 5 nam-ì-du₈ ká gal ^dnin-líl-lá mu-^la^l [u₄ 2 (1/2)²-kam]
- 6 nam-ì-du₈ ká* ĝeš-kíĝ-ti mu-a u₄ 2-kam
- 7 nam-ì-du₈ ká ^dnin-ĝá-ge₄-a u₄ 1-kam
- 8 [nam]-líl-du₈ é* du₆-kù mu-a u₄ 2 1/2¹-kam
- 9 [nam-é]-^lda^l-di ^{den}-líl ^dnin-líl mu-a u₄ 18-kam
- 10 [nam]-^lgudu₄^l ^{den}-líl u₁₈-ru-maḥ-an-ki* mu-a u₄ 4-kam
- 11 [l ĝeš^{ba}]nsur zà gu-la síb-ta nam-ses-gal
- 12 [10 giĝ₄] ^lé^l-dū-a da é im-gur-^dnin-urta
- 13 [nam-ì-d]u₈ ká gu-la mu-a u₄ 10-kam
- 14 [nam-ì-du]u₈ O* é-^lgal^l-maḥ mu-a u₄ 10-kam
- 15 [nam-ì-du]u₈ ^lé^l ús-gíd-da mu-a u₄ 10-kam
- 16 [nam-ì-du]u₈ ká gal ^d[ⁿnin^l-líl-lá mu-a u₄ 10-kam
- 17 [nam-ì-du]u₈ ká ĝeš-kíĝ]-ti mu-a u₄ 10-kam
- 18 [nam-ì-du]u₈ ká ^dnin-ĝá-^lge₄^l-a u₄ 5-kam
- 19 [nam-ì-du]u₈ é du₆]-kù mu-a u₄ 10-kam
- 20 [nam-ì-du]u₈ kisal ^d[ⁿnin^l-líl^l mu-a u₄ 1-kam igi*-4*-ĝál*
- 21 [nam-x x x (x) ^l]a-^lma^l-sà-tum mu-a u₄ 2 1/2-kam
- 22 [nam-é-da-d]i ^{den}-líl ^dnin-líl-ke₄
- 23 [mu-a iti] ^l2-kam^l u₄ 21-kam
- u.Rd. 24 ^lnam-gudu₄^l ^{den}-líl u₁₈-ru-maḥ-an-ki
- 25 mu-àm u₄ 18-kam

- Rs. 26 nam-ì-du₈ ká níĝ-ur₅-ra mu-a u₄ 12-kam
 27 [h]a-la-ba ma-an-nu-um-me-šu-li-šur
- 28 [10 giĝ]₄ é dù-a da é ses-a-ni
 29 [nam-ì-d]u₈ ká gu-la mu-a u₄ 10-kam
 30 [nam-ì-du]₈ 0* é-gal maḥ mu-a ¹u₄ 10¹-kam
 31 [nam-ì]-du₈ ¹él [ús-gíd]-¹da¹ mu-a u₄ 10-kam
 32 [nam-ì]-du₈ k[á gal ⁴nin-líl]-lá mu-a u₄ 10-kam
 33 [nam]-[ì]-du₈ ká¹ [ĝeš-kíĝ-t]i mu-a u₄ 10-kam
 34 [na]m-ì-¹du₈ ká ⁴nin-ĝá-ge₄¹-a u₄ 5-kam
 35 [na]m-ì-¹du₈ él du₆-kù mu-a u₄ 10-kam
 36 [na]m-gudu₄ [⁴en-líl u]₁₈-ru maḥ an-ki* mu-a u₄ 18-kam
 37 na[m-ì-du₈ kisal] ¹d⁴nin-líl¹ mu-a u₄ 1* igi-4*-ĝál
 38 na[m-x x x (x) la-m]a-sà-tu[m mu-a u₄] 2 1/2-kam
 39 nam-[é-da-di ⁴en-líl ⁴]¹nin¹-l[í]l
 40 m[u*-a iti 2(-kam)] u₄ 21-kam
 41 nam-[ì-du₈ ká níĝ-ur₅]-¹ra¹ mu-àm u₄ 12-kam
 42 ḥa-[la-ba mu-na]-wi-ru-um
- 43 ibila ¹d[nuska-á]-maḥ-ke₄-ne
 44 še-ga-ne-ne-¹ta¹ ĝeš-šub-ba-¹ta in-ba¹-eš
 45 igi lú-⁴en-líl-[lá agrig dumu é-lú-ti]
 46 igi nu-ra-tum [gudu₄ ⁴nin-líl-lá (dumu lú-⁴nin-urta)]
 47 igi ma-an-nu-um-ma-ḥir-šu d[umu im-gur-⁴nin-urta]
 48 igi ⁴nuska-ni-šu [dub-sar]
- o.Rd. 49 igi a-wi-li-ia b[ur-gul]
 50 iti šeg₁₂-a mu sa-am-su-¹l¹-[lu-na lugal]
 51 usu maḥ* ⁴m[arduk(-ka-ta)]

Siegelabrollung:

- 1 ma-an-nu-um-me-šu-li-šur
- 2 dumu a-wi-li-i[a]
- 3 mu-na-¹wi-ru-um¹
- 4 dumu ¹d⁴nuska-á¹-[maḥ]

Anmerkungen:

- 12 10 giĝ₄ ist ergänzt nach OECT 8, 16: 1-3 (Si 10/2/23), s. Stone/Owen (1991, 67) Nr. 30. Dieser Urkunde zufolge tauscht Mannum-mēšu-liššur „12 giĝ₄ Wohnhaus, seinen Normalteil und Vorzugsanteil, Erbteil des Mannum-mēšu-liššur“, gegen drei Pfründen seines Onkels und Miterben Munawwirum. Mannum-mēšu-liššurs Vorzugsanteil umfasst 2 giĝ₄ (s. Cornell 23: 1), entsprechend muss der Normalteil 10 giĝ₄ betragen.
- 20, 37 nam-ì-du₈ kisal ⁴nin-líl ist ergänzt nach OECT 8, 16: 8 (Si 10/2/23), wo gegen Stone/Owen (1991, 67) Nr. 30 statt ká deutlich kisal zu lesen ist.
- In den Tausch OECT 8, 16: 8 (Si 10/2/23) bringt Munawwirum für die ererbten 12 giĝ₄ Wohnhaus des Mannum-mēšu-liššur drei Pfründen ein, nämlich 10,5 Tage/Jahr nam-ì-du₈ ká gu-la, 5 Tage/Jahr nam-ì-du₈ ká ⁴nin-ĝá-ge₄-a und 1,5 Tage/Jahr nam-ì-du₈ kisal ⁴nin-líl-lá. Auch wenn in der Tauschurkunde nicht ausdrücklich vermerkt, handelt es sich dabei wohl um die gemäß Cornell 23: 29, 34 und 37 ererbten Pfründen des Munawwirum, z. T. um Bruchteile von Tagen vermehrt.
- 28 10 giĝ₄ am Anfang der Zeile ergänzt gemäß Z. 12; s. Anmerkung zu dieser Zeile.

45–49 Die Namen der Zeugen sind ergänzt nach der Tauschurkunde OECT 8, 16 (Si 10/2/23), welche dieselben Zeugen aufweist und vermutlich unmittelbar nach der Erbteilung ausgestellt wurde. Lies in OECT 8, 16: 18 mit den Fotos

(Stone/Owen 1991, Pl. 53; <http://www.cdli.ucla.edu/dl/photo/P283643.jpg>) *nu-ra-tum*, gegen Kopie und Stone/Owen (1991, 67) Nr. 30 nicht *nu-ra-bi*. Der Vatersname des Nūrätum ist ergänzt nach SAOC 44, 79: 7–8.

Tabellarische Übersetzung von Z. 1–42:

Geteilte Besitztümer	Vorzugsanteil des Mannum- mēšu-liššur	Erbteil des Mannum-mēšu- liššur	Erbteil des Munawwirum	Gesamtes Vermögen
Wohnhaus Nachbar:	2 giġ ₄ I[mgur-Ninurta]	[10 giġ ₄] Imgur-Ninurta	[10 giġ ₄] ₄ sein Bruder	[2]2 giġ ₄
Pfründen:				
nam-ì-du ₈ ká gu-la	[2(,5)?] Tage/Jahr	10 Tage/Jahr	10 Tage/Jahr	2[2(,5)?] Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká é-gal maḥ	[2(,5)?] Tage/Jahr	10 Tage/Jahr	10 Tage/Jahr	2[2(,5)?] Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ é* ús-gíd-da	[2(,5)?] Tage/Jahr	10 Tage/Jahr	10 Tage/Jahr	2[2(,5)?] Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká gal ^d nin-líl-lá	[2(,5)?] Tage/Jahr	10 Tage/Jahr	10 Tage/Jahr	2[2(,5)?] Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká* ġeš-kíġ-ti	2 Tage/Jahr	10 Tage/Jahr	10 Tage/Jahr	22 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká ^d nin-ġá-ge ₄ -a	1 Tag/Jahr	5 Tage/Jahr	5 Tage/Jahr	11 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ é du ₆ -kù	2,5 Tage/Jahr	10 Tage/Jahr	10 Tage/Jahr	22,5 Tage/Jahr
na[m-ì-du ₈ kisa]l ^d nin-líl	–	1,25 Tage/Jahr	1,25 Tage/Jahr	2,5 Tage/Jahr
na[m-x x x (x) l]a- ^f ma ¹ -sà-tum	–	2,5 Tage/Jahr	2,5 Tage/Jahr	5 Tage/Jahr
nam-[é]- ^f da ¹ -di ^d en-líl ^d nin-líl	18 Tage/Jahr	81 Tage/Jahr	[60]+21 Tage/Jahr	180 Tage/Jahr
nam-gudu ₄ ^d en-líl u ₁₈ -ru-maḥ-an-ki	4 Tage/Jahr	18 Tage/Jahr	18 Tage/Jahr	40 Tage/Jahr
nam-ì-du ₈ ká níġ-ur ₅ -ra	–	12 Tage/Jahr	12 Tage/Jahr	24 Tage/Jahr
zà-gu-la-Tisch	1	–	–	1

Übersetzung von Z. 43ff.:

- 43 (Das) haben die Erben von [Nuska-a]maḥ
 44 in gegenseitigem Einverständnis mit dem Los geteilt.
 45 Vor Lu-Enlil[a, dem Verwalter, dem Sohn von Eluti],
 46 vor Nūrätum, [dem gudu₄-Priester der Ninlil(, dem Sohn von Lu-Ninurta)],
 47 vor Mannum-māḥiršu, dem S[ohn von Imgur-Ninurta],
 48 vor Nuska-nišu, [dem Schreiber],
 o.Rd. 49 vor Awilija, dem Sie[gelschneider].
 50 Dritter Monat, Jahr: ‚Samsu-i[luna, der König],
 51 hat mit der hervorragenden Kraft M[arduks] (die Truppen von Idamaraz, Emutbal, Uruk und Isin mit Waffen geschlagen).‘ (= 10. Regierungsjahr Samsu-ilunas)

Siegelabrollung:

- 1 Mannum-mēšu-liš[šur],
- 2 Sohn von Awilij[a].
- 3 Munawwirum,
- 4 Sohn von Nuska-a[maḥ].

Anhang 2:

Stammbaum der Familie des Mannum-mēšu-liššur

Generation

leibliche Abstammung
 Adoption
 vermutete Abstammung, bislang nicht sicher bezeugt
 verheiratet
 erstgeborener Sohn, aus Gründen des Layouts an zweiter Stelle genannt
 wichtige Ereignisse
 Erbteilung

—
 - - -
 ?
 ∞
 PN ①
 rot
 Erbteilung

